



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 27

143. Jahrgang

Köln, den 19. Dezember 2003

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 343 Ernennung eines Stellvertretenden Generalvikars 347
- Nr. 344 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Kölner Str. 38, 41539 Dormagen, St. Maria vom Frieden, Sebastian-Bach-Str. 1a, 41539 Dormagen, und Zur Hl. Familie, Weilergasse 1, 41540 Dormagen (Horrem) im Dekanat Dormagen, Seelsorgebereich Dormagen-Süd 347
- Nr. 345 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Paul, St. Maternus und Maria Hilf, Rolandstraße 16, 50677 Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ 349
- Nr. 346 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Matthias, Mathiaskirchplatz 1–3, 50968 Köln (Bayenthal, und St. Maria Königin, Goethestr. 84, 50968 Köln (Marienburg) im Dekanat Köln-Rodenkirchen, Seelsorgebereich C 350
- Nr. 347 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christ König, Altonaer Str. 65, 50737 Köln (Longerich), und St. Bernhard, Hansenstr. 39a, 50739 Köln (Longerich) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler 351
- Nr. 348 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Quirin, Bergstr. 89, 50739 Köln (Mauenheim), und Salvator, Schlesischer Platz 2a, 50737 Köln (Weidenpesch) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich B 352
- Nr. 349 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Marienkirchplatz 28–30, 41460 Neuss, und St. Barbara, Blücherstr. 20, 41460 Neuss im Dekanat Neuss-Nord, Seelsorgebereich F 354

- Nr. 350 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes d. Täufer, Bergstr. 22, 53919 Weilerswist (Metternich), und St. Laurentius, Heimerzheimer Str. 14, 53919 Weilerswist (Müggenhausen) im Dekanat Euskirchen, Seelsorgebereich Weilerswist 355
- Nr. 351 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Nikolaus, Kirchplatz 1, 51688 Wipperfürth, St. Anna, Wipperfürth (Hämmern), St. Anna, Wipperfürth (Thier), und St. Johannes d. Täufer, Wipperfürth (Ommerborn) im Dekanat Wipperfürth, Seelsorgebereich Wipperfürth 356
- Nr. 352 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, St.-Martins-Weg 1–3, 42881 Wuppertal (Barmen), und Herz Jesu, Hünefeldstr. 52a, 42285 Wuppertal (Barmen) im Dekanat Wuppertal-Barmen, Seelsorgebereich A/Seelsorgebereich Barmen-Nord/Hatzfeld 357
- Nr. 353 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten 358
- Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**
- Nr. 354 Pontifikalamt anlässlich des 70. Geburtstags unseres Erzbischofs 359
- Nr. 355 Friedhofsverwaltung 359
- Nr. 356 Änderung des Kalendariums für das Ewige Gebet 361
- Nr. 357 Chronologisches Kalendarium des Ewigen Gebetes für das Jahr 2004 361
- Kirchliche Mitteilungen**
- Nr. 358 Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 19. Mai 2003 376
- Nr. 359 Exerzitien für Priester 390
- Nr. 360 Darstellungen des Heiligen Johannes von Gott 391
- Nr. 361 Haushälterinnen 391
- Nr. 362 Personalchronik 391
- Nr. 363 Pontifikalhandlungen 392

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 343 Ernennung eines Stellvertretenden Generalvikars

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 habe ich die Herren Dompropst Bernard Henrichs und Prälat Johannes Bastgen vom Amt des Stellvertretenden Generalvikars entpflichtet.

Gleichzeitig habe ich mit Wirkung zum 1. Januar 2004 Herrn Kaplan Dr. Dominik Schwaderlapp zum Stellvertretenden Generalvikar ernannt. Gemäß can. 134 § 3 CIC in Verbindung mit can. 479 § 1 CIC habe ich ihm für den Fall der Amtsausübung alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Wie Herr Generalvikar Norbert Feldhoff und Herr stv. Generalvikar Dr. Heiner Koch ist er dadurch insbesondere bevollmächtigt, das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. can. 393 CIC).

Dr. Schwaderlapp übt das Amt aus, wenn Generalvikar Feldhoff abwesend oder verhindert ist. Prälat Dr. Koch übt

dieses Amt aus, wenn zusätzlich auch Dr. Schwaderlapp abwesend oder verhindert ist.

Köln, den 5. Dezember 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

- Nr. 344 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Kölner Str. 38, 41539 Dormagen, St. Maria vom Frieden, Sebastian-Bach-Str. 1a, 41539 Dormagen, und Zur Hl. Familie, Weilergasse 1, 41540 Dormagen (Horrem) im Dekanat Dormagen, Seelsorgebereich Dormagen-Süd

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden

St. Michael, St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie zum 1. 1. 2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Dormagen, und die Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem, zum 31. 12. 2003 aufgehoben und die Pfarrgebiete der Pfarrei St. Michael, Dormagen, zugewiesen werden. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Michael, Dormagen. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Michael, Dormagen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Michael, Dormagen, ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche. St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Michael, Dormagen, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Michael, Dormagen.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei beginnt an der Stelle, an der die Autobahn A 57 und die Bahntrasse sich kreuzen (Punkt A), folgt der Bahntrasse in südöstliche Richtung bis zur Unterführung Rudolf-Harbig-Weg (Punkt B) und verläuft auf demselben in nördliche Richtung, bis dieser in die K 12 einmündet (Punkt C). Sodann folgt die Grenze der K 12 bis zur Krefelder Straße (Punkt D) und wendet sich nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Aldenhovenstraße (Punkt E), wobei beide Seiten der Krefelder Straße zur erweiterten Pfarrgemeinde gehören. Ab hier folgt die Grenze einer gerade gedachten Linie bis zu dem Punkt, an dem die Zufahrt zum Zonser Hubertushof in die Wiesenstraße zwischen Rheinfeld und Zons mündet (Punkt F) und verläuft auf der Verlängerung dieses Wirtschaftsweges am Wasserwerk vorbei, bis dieser auf den Leinpfad stößt (Punkt G). Die Grenze folgt dem Leinpfad bis zur gedachten Verlängerung bis zur Mitte des Rheins (Punkt H) und verläuft auf der Achse des Rheins stromaufwärts bis zur Stadtgrenze von Dormagen (Punkt I). Sie verlässt den Rheinstrom, folgt der amtlichen Stadtgrenze bis zur Autobahn A 57 (Punkt J) und verläuft auf der Achse der Autobahn bis zur Kreuzung mit der Bahntrasse, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und die Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, erstellen zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden, Dormagen, und Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem,

lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Dormagen, und der Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Dormagen	0117	Fabrikfonds der Kirche St. Maria vom Frieden
Dormagen	0433	Fabrikfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Dormagen	1366	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Dormagen	2867	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Dormagen	2869	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Straberg	0432	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Zons	1202	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Michael, Dormagen

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Michael, Dormagen

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Michael angeordnet.

Der Wahltermin wird auf den 6./7. März 2004 bestimmt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
4. Der Kirchenvorstand St. Michael, Dormagen, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 345 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Paul, St. Maternus und Maria Hilf, Rolandstraße 16, 50677 Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde Maria Hilf, Köln, die Pfarrgemeinde St. Maternus, Köln, und die Pfarrgemeinde St. Paul, Köln, zum 31. 12. 2003 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2004 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Paul“ geweihte Kirche. Maria Hilf und St. Maternus sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel weitere Kirchen der neuen Pfarrei. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Hilf, der Pfarrgemeinde St. Maternus und der Pfarrgemeinde St. Paul werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:
Sie beginnt an der Kreuzung Eifelstraße/Sachsenring (Punkt A), folgt der Achse des Sachsenrings in südöstliche Richtung, sodann den Achsen des Karolingerrings und des Ubierrings und verläuft in einer geraden gedachten Linie bis zur Mitte des Rheins (Punkt B). Von hier verläuft die Grenze über die Mitte des Rheins stromaufwärts bis zur Südbrücke (Punkt C), knickt im rechten Winkel ab und nimmt ihren Lauf über die Bahntrasse bis zur Höhe Vorgebirgsstraße (Punkt D). Hier folgt die Linie der Vorgebirgsstraße bis zur südlichen Bahnlinie, folgt der genannten

Bahnlinie über die Verbindungsspanne bis zur Höhe Pohligstraße, wendet sich im spitzen Winkel (Punkt E) nach Nordosten und verläuft über die DB-Trasse bis zur Höhe Eifelwall (Punkt F). Die Pfarrgrenze folgt ab hier der Achse des Eifelwalls in südöstliche und dann in nordöstliche Richtung der Achse der Eifelstraße, bis diese auf den Ausgangspunkt Kreuzung Eifelstraße/Sachsenring aufstößt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde Maria Hilf, die Kirchengemeinde St. Maternus und die Kirchengemeinde St. Paul erstellen zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.
5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2004 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Köln	43228	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Paul
Köln	5348	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Paul
Köln	41163	Fabrikfonds der Kirche St. Maternus
Köln	44401	Fabrikfonds der Kirche Maria Hilf
Köln	44660	Fabrikfonds der Kirche Maria Hilf
Köln	44793	Fabrikfonds der Kirche Maria Hilf

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Paul und St. Maternus, Köln

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2004 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Paul und St. Maternus, Köln

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei Maria Hilf, der Pfarrei St. Maternus und der Pfarrei St. Paul endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 28./29. Februar 2004.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Bernards bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 346 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Matthias, Mathiaskirchplatz 1–3, 50968 Köln (Bayenthal, und St. Maria Königin, Goethestr. 84, 50968 Köln (Marienburg) im Dekanat Köln-Rodenkirchen, Seelsorgebereich C

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbaren Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde St. Matthias, Köln-Bayenthal, und die Pfarrgemeinde St. Maria Königin, Köln-Marienburg, zum 31. 12. 2003 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2004 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Matthias“ geweihte Kirche. St. Maria Königin ist unter Beibehaltung des Kirchentitels weitere Kirche der neuen Pfarrei. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Matthias und der Pfarrgemeinde St. Maria Königin werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Stelle, an der die DB-Trasse die Bonner Straße überquert (Punkt A) und verläuft über die DB-Trasse in östliche Richtung bis zur Südbrücke/Mitte Rhein (Punkt B). Hier wendet sich die Linie im rechten Winkel, folgt der Achse des Rheins stromaufwärts bis zur Höhe der Militärringstraße (Punkt C) und verläuft in einer geraden gedachten Linie in die Achse der genannten Straße bis zur Kreuzung mit der Bonner Straße (Punkt D). Ab hier nimmt die Grenze in nördliche Richtung weisend ihren Verlauf über die Achse der Bonner Straße bis zum Ausgangspunkt der Unterführung DB-Trasse/Bonner Straße (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Matthias und die Kirchengemeinde St. Maria Königin erstellen zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2004 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde

meinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Köln-Rondorf	17114	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Matthias
Köln-Rondorf	19444	Fabrikfonds der Kirche St. Maria Königin

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Matthias und Maria Königin,
Köln-Bayenthal/Marienburg

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2004 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Matthias und Maria Königin,
Köln-Bayenthal/Marienburg

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei St. Matthias und der Pfarrei St. Maria Königin endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 13./14. März 2004.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Hans Stieler bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 347 **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christ König, Altonaer Str. 65, 50737 Köln (Longerich), und St. Bernhard, Hansenstr. 39a, 50739 Köln (Longerich) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde Christ König, Köln-Longerich, und die Pfarrgemeinde St. Bernhard, Köln-Longerich, zum 31. 12. 2003 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2004 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Christ König“ geweihte Kirche. St. Bernhard ist unter Beibehaltung des Kirchentitels weitere Kirche der neuen Pfarrei. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Christ König und der Pfarrgemeinde St. Bernhard werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Kreuzung Longericher Straße/Militär-ringstraße (Punkt A), verläuft in östliche Richtung auf der Militärringstraße bis Höhe Herforder Straße (Punkt B), knickt in nördliche Richtung ab und folgt einer geraden gedachten Linie bis zur Kreuzung Bergheimer Weg/Neusser Landstraße (Punkt C). Von hier weist die Grenze in nördliche Richtung auf der Neusser Landstraße bis zur Unterführung mit der Autobahn A 1 (Punkt D), folgt dieser rund 800 m in nordöstliche Richtung, knickt im rechten Winkel ab (Punkt E) und verläuft in südöstliche Richtung in einer geraden gedachten Linie und dann auf der Straße, die fast parallel zur Neusser Landstraße (~ 800 m Abstand) den Industriepark Nord durchquert.

Sodann verläuft die Grenze auf der gedachten Verlängerung dieser Straße, bis diese auf die Industriestraße aufstößt (Punkt F) und folgt dieser Richtung Süden bis zur Höhe Niehler Friedhof (Punkt G). Hier nun verlässt sie die Industriestraße, folgt der Gürtelbahn in westliche Richtung bis zur Höhe Ginsterpfad (Punkt H) und verläuft rund 300 m auf demselben in südöstliche Richtung (Punkt I). Die Grenze wendet sich nun in südwestliche Richtung und verläuft in einer geraden gedachten Linie bis zur Bahntrasse der DB-Linie Köln-Düsseldorf, und zwar in der Weise, dass alle Häuser der Straße Auf dem Ginsterberg zur neuen Pfarrei gehören (Punkt J). Von hier folgt die Pfarrgrenze in nordwestliche Richtung auf der Bahntrasse bis zur Unterführung am Heckweg (Punkt K), verläuft ab hier in einer geraden gedachten Linie bis zur Kreuzung An der Ling/Longericher Straße (Punkt L) und folgt der Achse der Longericher Straße bis zur Militärringstraße, dem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde Christ König und die Kirchengemeinde St. Bernhard erstellen zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2004 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Longerich	10110	Fabrikfonds der Pfarrkirche Christ König
Longerich	18942	Fabrikfonds der Pfarrkirche Christ König
Longerich	7204	Pfarrfonds der Pfarrkirche Christ König
Longerich	28204	Fabrikfonds der Kirche St. Bernhard

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
Christ König und St. Bernhard,
Köln-Longerich

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2004 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Christ König und St. Bernhard,
Köln-Longerich

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei Christ König und der Pfarrei St. Bernhard endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 13./14. März 2004.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Cornel Schmitz bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 348 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Quirinus, Bergstr. 89, 50739 Köln (Mauenheim), und Salvator, Schlesiischer Platz 2a, 50737 Köln (Weidenpesch) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde St. Quirinus, Köln-Mauenheim, und die Pfarrgemeinde Salvator, Köln-Weidenpesch, zum 31. 12. 2003 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2004 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Quirinus“ geweihte Kirche. Salvator ist unter Beibehaltung des Kirchentitels weitere Kirche der neuen Pfarrei. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Quirinus und der Pfarrgemeinde Salvator werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der

neuen Pfarrgemeinde St. Quirin und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Stelle, an der der Mauenheimer Gürtel die DB-Bahnlinie Köln-Düsseldorf überquert (Punkt A) und verläuft in nordwestliche Richtung auf der Bahntrasse bis zur Höhe Schmiedegasse (Punkt B). Die Pfarrgrenze wendet sich nun in nordöstliche Richtung, folgt der Schmiedegasse bis zur Kreuzung mit dem Balmungweg (Punkt C) und verläuft sodann in südöstliche Richtung entlang des Nordfriedhofs bis zur Kreuzung Merheimer Straße/Friedrich-Karl-Straße (Punkt D). Die Grenze verläuft nun in nördliche Richtung auf der Merheimer Straße, knickt in die Achse der Theklastraße ab und wendet sich in nördliche Richtung auf die Neusser Straße bis zur Kreuzung mit der Mollwitzstraße (Punkt E). Sie folgt der Achse der Mollwitzstraße bis zur Rennbahnstraße und verläuft ab hier in einer geraden gedachten Linie nach Norden über die Rennbahn bis zur Niehler Straße (Punkt F). Die Pfarrgrenze wendet sich nach Süden parallel zur Niehler Straße, folgt der Abgrenzung des Weidenpescher Parks bis zur Kreuzung Niehler Kirchweg/Friedrich-Karl-Straße (Punkt G) und verläuft auf den Achsen Niehler Kirchweg/Mauenheimer Straße bis zum Ausgangspunkt Mauenheimer Gürtel/Bahntrasse (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Quirin und die Kirchengemeinde Salvator erstellen zum 31.12.2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Quirin und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Quirin und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2004 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirin und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch,

meinde St. Quirin und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Nippes	16750	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Quirin
Longerich	23483	Fabrikfonds des Kirche St. Salvator

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Quirin und Salvator,
Köln-Mauenheim/Weidenpesch

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2004 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Quirin und Salvator,
Köln-Mauenheim/Weidenpesch

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei St. Quirin und der Pfarrei Salvator endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 13./14. März 2004.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Josef Felix Gnatowski bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 349 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Marienkirchplatz 28–30, 41460 Neuss, und St. Barbara, Blücherstr. 20, 41460 Neuss im Dekanat Neuss-Nord, Seelsorgebereich F

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinde St. Marien und die Pfarrgemeinde St. Barbara zum 1. 1. 2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, zum 31. 12. 2003 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Marien, Neuss, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Marien, Neuss. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Marien, Neuss.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Marien, Neuss, ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche. St. Barbara ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Barbara, Neuss, werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Marien, Neuss, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Marien, Neuss.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei beginnt anknüpfend an der Pfarrgrenze von St. Marien auf Höhe Ripuarierstraße/DB-Trasse (Punkt A) und folgt der Bahnlinie in Richtung Krefeld bis zur Weiche auf Höhe der Bataverstraße (Punkt B). Sie verläuft in einer geraden gedachten Linie in die Achse der Bataverstraße und folgt derselben nach Norden bis zur Kreuzung mit der Gladbacher Straße (Punkt C). Hier nun wendet sich die Grenze nach Osten, folgt dem Südrand der Gladbacher Straße bis zur Kreuzung mit der Graf-Landsberg-Straße (Punkt D) und verläuft am Nordrand der Gladbacher Straße bis zur Kreuzung mit der Leuschstraße (Punkt E). Die Pfarrgrenze folgt ab hier der amtlichen Stadtgrenze zwischen Neuss und Düsseldorf erst in südliche, dann in östliche Richtung, bis diese auf die Achse des Rheinhafens aufstößt (Punkt F), verläuft ab hier hafeneinwärts auf der Achse des Rheinhafens bis zur Höhe des Hafenbeckens I, wo sie auf die Pfarrgrenze von St. Marien (Punkt G) auftrifft.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, erstellt zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde

St. Marien, Neuss, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Neuss	7435	Fabrikfonds der Kirche St. Barbara
Neuss	10599	Fabrikfonds der Kirche St. Barbara

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien, Neuss

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Marien, Neuss

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. 12. 2003.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Marien angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 13./14. März 2004 bestimmt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
4. Der Kirchenvorstand St. Marien, Neuss, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
 Erzbischof von Köln

Nr. 350 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes d. Täufer, Bergstr. 22, 53919 Weilerswist (Metternich), und St. Laurentius, Heimerzheimer Str. 14, 53919 Weilerswist (Müggenhausen) im Dekanat Euskirchen, Seelsorgebereich Weilerswist

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinde St. Johannes d. Täufer und die Pfarrgemeinde St. Laurentius zum 1. 1. 2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, zum 31. 12. 2003 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Johannes d. Täufer, Metternich, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, ist die auf den Titel „St. Johannes d. Täufer“ geweihte Kirche. St. Laurentius ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrgemeinde unter Beibehaltung ihres Kirchentitels. Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrgemeinde beginnt anknüpfend an die Grenze von St. Johannes d. Täufer an der Stelle, an der die Kommunalgrenze von Weilerswist die Meckenheimer Straße kreuzt (Punkt A) und folgt der Gemeindegrenze in südwestliche Richtung bis zu dem Punkt, an dem diese die Straßfelder Fließ verlässt (Punkt B). Von hier folgt die Grenze dem Bach Straßfelder Fließ bis zur Höhe Schillingweg (Punkt C), wendet sich nach Norden und verläuft über den Feldwirtschaftsweg (- 1 km parallel zum Eifelweg) auf die Vernicher Straße (Punkt D). Sodann überquert die Grenze die Vernicher Straße, folgt dem Wirtschaftsweg in gleicher Richtung rund 600 m und trifft dann auf die Pfarrgrenze von St. Johannes d. Täufer (Punkt E).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, erstellt zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensüber-

sicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Müggenhausen	0030	Fabrikfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0027	Pfarrfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Vernich	0346	Pfarrfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0029	Küstereifonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0202	Küstereifonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0028	Stiftungsfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0203	Stiftungsfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Vernich	0346	Stiftungsfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes d. Täufer und Laurentius,
Metternich

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Johannes d. Täufer und Laurentius,
Metternich

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Muggenhausen, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. 12. 2003.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 13./14. März 2004 bestimmt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
4. Der Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer, Metternich, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Laurentius, Muggenhausen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 351 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Nikolaus, Kirchplatz 1, 51688 Wipperfürth, St. Anna, Wipperfürth (Hämmern), St. Anna, Wipperfürth (Thier), und St. Johannes d. Täufer, Wipperfürth (Ommerborn) im Dekanat Wipperfürth, Seelsorgebereich Wipperfürth

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Wipperfürth, St. Anna, Hämmern, und St. Anna, Thier, zum 1. 1. 2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, und St. Anna Thier, zum 31. 12. 2003 aufgehoben und das Pfarrgebiet beider Pfarrgemeinden der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth, zugewiesen wird.
2. Gleichzeitig wird das seelsorgliche Rektorat St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, zum 31. 12. 2003 aufgehoben, so dass der Teil des Pfarrgebietes, der ursprünglich zu St. Anna, Thier, gehörte, ebenso der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth zugewiesen wird.
3. Die restlichen Gebietsanteile des Rektorates verbleiben bei den Ursprungskirchengemeinden. Pfarramtlich werden diese den Ursprungspfarreien St. Margareta, Olpe,

St. Joseph, Linde, und St. Agatha, Kapellensüng, zugeordnet.

4. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Nikolaus, Wipperfürth. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden und des Rektorats übergehen, ist die Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, ist die auf den Titel „St. Nikolaus“ geweihte Kirche. Die beiden Kirchen mit dem Titel St. Anna und die Kirche St. Johannes d. Täufer sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier, sowie des seelsorglichen Rektorates St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei St. Nikolaus beginnt an der Stelle, an der die Gemeindegrenze von Wipperfürth die Beverstraße kreuzt (Punkt A) und an der die Pfarrgrenze von St. Nikolaus beginnt. Sie folgt der Wipperfürther Stadtgrenze, wobei die Häuser 16 und 18 der Ortschaft Heide (ehemals Bahnhof Hämmern) und die Ortschaft Berbeck als Enklave zur erweiterten Pfarrei gehören. Die Pfarrgrenze folgt nun erst in nordwestliche und dann in südliche Richtung der Stadtgrenze bis zur Höhe Kaplansherweg (Punkt B). Ab hier verlässt die Pfarrgrenze die Kommunalgrenze, folgt einer geraden gedachten Linie in Richtung Südosten bis zu dem Punkt, der zwischen den Ortschaften Oberschwarzen und Hinterschöneberg liegt (Punkt C). Ab hier folgt die Grenze in südwestliche Richtung einer geraden gedachten Linie bis zu dem Punkt, an dem die Straße von Kürten auf die Grenze der Stadt Wipperfürth trifft (Punkt D) und verläuft entlang der Kommunalgrenze bis Höhe Abshof (Punkt E). Die Pfarrgrenze weist nun in nördliche Richtung, folgt zwischen den Orten Abshof und Graben hindurch in einer geraden gedachten Linie, bis sie auf die Verbindungsstraße von Thier und Agathaberg trifft (Punkt F) und verläuft auf dieser Straße Richtung Agathaberg bis zur Kreuzung mit der Straße, die nach Hartegasse führt (Punkt G), die Stelle, an der die Grenze wieder auf die Pfarrgrenze von St. Nikolaus trifft.

Mit dieser Grenzbeschreibung ist auch die Abgrenzung zu den Kirchengemeinden St. Margareta Olpe, St. Joseph, Linde, und St. Agatha, Kapellensüng, gegenüber der erweiterten Kirche St. Nikolaus, Wipperfürth, bestimmt, die den jeweiligen Kommunalgrenzen entsprechen.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier und das Rektorat St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, erstellen zum 31. 12. 2003 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind.

Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier und des Rektorates St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Erats der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in gesonderten Erats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden und des Rektorates bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier, und des Rektorates St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Wipperfürth	0477	Pfarrfonds der Kirche St. Anna, Hämmern
Wipperfürth	2045	Pfarrfonds der Kirche St. Anna, Hämmern
Wipperfürth	0478	Fabrikfonds der Kirche St. Anna, Hämmern
Wipperfürth	2512	Fabrikfonds der Kirche St. Anna, Hämmern
Wipperfürth	1607	Fabrikfonds der Kirche St. Anna, Thier
Klüppelberg	1328	Fabrikfonds der Kirche St. Johannes der Täufer, Ommerborn
Klüppelberg	2690	Fabrikfonds der Kirche St. Johannes der Täufer, Ommerborn

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus, Wipperfürth

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Nikolaus, Wipperfürth

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, und St. Anna, Thier, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Nikolaus angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 6./7. März 2004 bestimmt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
4. Der Kirchenvorstand St. Nikolaus, Wipperfürth, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstands auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier und St. Johannes d. Täufer, Ommerborn.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 352 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, St.-Martins-Weg 1-3, 42881 Wuppertal (Barmen), und Herz Jesu, Hünefeldstr. 52a, 42285 Wuppertal (Barmen) im Dekanat Wuppertal-Barmen, Seelsorgebereich A/ Seelsorgebereich Barmen-Nord/Hatzfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can 515, 2 CIC wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Filialbezirk St. Pius X. aus der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Wuppertal-Barmen, ausgegliedert und mit allen Rechten und Pflichten der Pfarrgemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen, zugeordnet.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Marien bleibt die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche. St. Pius X. ist weitere Kirche der vorgenannten Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrgemeinde beginnt an der Kreuzung Hatzfelder Straße und der Straße Am Pannesbusch (Punkt A), auf die auch die Pfarrgrenze von St. Marien stößt, folgt der Hatzfelder Straße in südliche Richtung und geht in die Achse der Rödiger Straße über, die auf die Palmenstraße aufstößt (Punkt B).

Die Pfarrgrenze verläuft sodann über die Achse der Palmenstraße abknickend in die Erlenstraße bis zur Kreuzung mit der Eschenstraße (Punkt C) und folgt der Tunnel-

straße, bis diese auf die Güterbahntrasse aufstößt (Punkt D). Die Grenze hält sich ab hier in westliche Richtung weisend an den Verlauf der Bahntrasse bis zur Kreuzung mit der Schwesterstraße (Punkt E), folgt ab hier der Stadtbezirksgrenze, vorbei am Stübchensberg über die Achse der Straßen Berglehne und Am Pannesberg bis zur Kreuzung mit der Hatzfelder Straße, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Vermögensrechtsnachfolge

1. Mit der Umpfarrung wird das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, das sich auf das Gebiet von St. Pius X. bezieht, mit Aktiva und Passiva an die Kirchengemeinde St. Marien übertragen.
2. Bei unbeweglichem Vermögen handelt es sich um folgende Grundstücke:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Barmen	207	Fabrikfonds der Kirche St. Pius X.
Barmen	7656A	Fabrikfonds der Kirche St. Pius X.

5. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der umfassenden Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und Herz Jesu wird eine Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 28./29. Februar 2004. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 353 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Johannes Baptist, Kürten
- Zur Schmerzhafte Mutter, Kürten-Biesfeld
- St. Nikolaus, Kürten-Dürscheid
- St. Margareta, Kürten-Olpe

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Kürten

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Kürten“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli

1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Kürten. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kürten, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die

Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 24. Oktober 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Kürten

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Johannes Baptist, Kürten

Zur Schmerzhaften Mutter, Kürten-Biesfeld

St. Nikolaus, Kürten-Dürscheid

und

St. Margareta, Kürten-Olpe

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. November 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 354 Pontifikalamt anlässlich des 70. Geburtstags unseres Erzbischofs

Köln, den 10. Dezember 2003

Unser Herr Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner, feiert am 25. Dezember 2003 seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass findet am Sonntag, dem 11. Januar 2004, um 10.00 Uhr im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Hierzu sind alle Gläubigen ganz herzlich eingeladen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 355 Friedhofsverwaltung

Köln, den 4. Dezember 2003

Spätestens bis zum 1. 1. 2004 haben alle Kirchengemeinden im Erzbistum Köln die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde anfallenden Aufgaben auf die zuständige Rendantur Ihres Gemeindeverbandes zu übertragen. Hiervon wird jedoch der Bereich der Friedhofsverwaltung ausgenommen. Bei diesem hat sich herausgestellt, dass oftmals eine (teilweise) dezentrale Verwaltung sinnvoll ist. Den Kirchengemeinden werden daher für die Friedhofsverwaltung folgende alternativen Regelungsmöglichkeiten eröffnet:

- 1) Die Friedhofsverwaltung wird vollständig von der Kirchengemeinde bzw. einem beauftragten Dritten (ohne Beteiligung der Rendantur) wahrgenommen.
Je nach den Notwendigkeiten kann mit den beauftragten

Personen ein Werk- oder Arbeitsvertrag geschlossen werden. Welcher Vertragstyp in Betracht kommt, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Die der Friedhofsverwaltung obliegenden Aufgaben ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

- 2) Die Friedhofsverwaltung wird bis einschließlich Rechnungslegung von der Kirchengemeinde bzw. einem beauftragten Dritten wahrgenommen. Die Verwaltung nach Rechnungslegung übernimmt die Rendantur.
In diesem Falle ergeben sich die Aufgabenbereiche der Kirchengemeinde bzw. des beauftragten Dritten aus den Ziffern 1 bis 32 des Tätigkeitskataloges, die der Rendantur aus den Ziffern 33 bis 35.

- 3) Die Friedhofsverwaltung wird vollständig von der Rendantur wahrgenommen (einschließlich Vorortdienste).

Das Verfahren nach Nr. 2) wird seitens des Erzbistums empfohlen. Uns erscheint es vorteilhaft, dass das Rechnungswesen und das Finanzgeschäft für die gesamte Kirchengemeinde in einer Hand liegen.

Der jeweilige Vertrag mit dem beauftragten Dritten und/oder dem Träger der Rendantur bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

Bei allen Alternativen ist das in unserem Erzbistum angewandte Buchführungssystem von der Kirchengemeinde bzw. dem beauftragten Dritten/Rendantur zu benutzen.

Alle anfallenden Kosten sind aus dem Friedhofset zu finanzieren. Bei den Alternativen 2) und 3) wird die Vergütung für die Rendantur nach deren Stundenaufwand berechnet. Der Vergütungssatz beinhaltet Personal- und Sachkosten.

Die Vergütungen, welche an die Friedhofsverwaltungen und die Rendanturen zu erbringen sind, dürfen bei allen 3 o. g. Alternativen insgesamt das Entgelt nicht übersteigen, den ein nebenamtlicher Rendant gemäß § 2 der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. 11. 2001, Nr. 253) erhalten würde. Wenn die Aufgaben gemäß der Alternative 2 zwischen Friedhofsverwaltung und Rendantur aufgeteilt werden, muss deshalb schon vor einer Beauftragung der Rendantur deren Vergütung festgelegt werden, damit der für die Friedhofsverwaltung verbleibende Betrag ermittelt werden kann.

Tätigkeitskatalog für die Friedhofsverwaltung

- 1) Vereinbarung eines Bestattungstermins mit dem Bestatter
- 2) Terminabsprache mit Pfarrbüro
- 3) Beratung der Interessenten bei der Auswahl der Grabstätten (Reihengrab, Wahlgrab, Lage des Wahlgrabes, ggfs. Erläuterung besonderer Gestaltungsvorschriften für bestimmte Grabfelder)
- 4) Bestellung des Organisten
- 5) Bestellung der Träger
- 6) Anweisung an Friedhofsgärtner zum Ausheben des Grabes
- 7) Klärung mit Nutzungsberechtigten, wer vor Beerdigung evtl. vorhandene Grabumrandung entfernt, ggfs. Veranlassung entsprechender Maßnahmen
- 8) Bescheinigung für Krematorium erstellen
- 9) Führung des Lageplanes
- 10) Führung der Friedhofsdatei per EDV (Verzeichnis der Verstorbenen, Belegung der Grabstätte, Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes)
- 11) Führung des Totenbuches
- 12) Sterbeurkunde ablegen
- 13) Urkunden über Nutzungsrechte vorbereiten
- 14) Erstellung von Rechnungen an Bestatter/Hinterbliebene
- 15) Mitteilung des Rechnungsbetrages per EDV an Rendantur zwecks Überwachung des Zahlungseinganges durch die Rendantur
- 16) Bei Bestätigung des Zahlungseinganges durch Rendantur Übersendung der Nutzungsurkunde an Nutzungsberechtigten und Hinterlegung eines Exemplars in der Friedhofsverwaltung
- 17) Bei ausbleibender Zahlung „Zahlungsbescheid“ für Kirchenvorstand fertigen und nach Unterzeichnung durch Kirchenvorstand an Nutzungsberechtigten übersenden/ Rendantur erhält eine Durchschrift
- 18) Bei ausbleibender Zahlung Antrag des KV an die Zivilgemeinde auf Vollstreckung des bestandskräftigen Bescheides vorbereiten
- 19) Genehmigungen zur Aufstellung von Grabsteinen und -umrandungen durch KV vorbereiten
- 20) Entscheidungen über Zulassung von Gewerbetreibenden für kircheneigenen Friedhof vorbereiten;
- 21) Überwachung des Friedhofes (Erhaltung der Verkehrssicherheit, insb. bei Eis und Schnee, ordnungsgemäßes Verhalten der Gewerbetreibenden, Zustand der Wege und sonstiger Einrichtungen, ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten) und Ausübung des Hausrechts;
- 22) Reklamationen der Friedhofsbesucher entgegennehmen und für Abhilfe sorgen; bei Verstößen Dritter Korrespondenz für KV vorbereiten;
- 23) Überwachung des Friedhofsgärtners, Absprache notwendiger Arbeiten mit diesem
- 24) Aktualisierung der Adressenliste der Nutzungsberechtigten;
- 25) Jährliche Kontrolle der Grabsteine – ggfs. mit einer weiteren fachkundigen Person, – z. B. Steinmetz – und Protokollierung von Mängeln, anschließend s. Ziff. 22;
- 26) Ablauf von Nutzungsrechten überwachen, erforderliche Maßnahmen treffen (z. B. Anschreiben an Nutzungsberechtigte);
- 27) Evtl. Übernahmen von Grabpflegen durch Kirchengemeinde vorbereiten – Feststellung der angemessenen Vergütung und Vorlage eines Vertragsentwurfes an KV. Nach Abschluss derartiger Verträge Mitteilung an Rendantur zwecks Zahlungsüberwachung und Verbuchung;
- 28) Überwachung der Erfüllung von Grabpflegeverpflichtungen. Bei Beanstandung Mitteilung an KV und Rendantur;
- 29) Ggfs. Maßnahmen zur Neugestaltung des Friedhofes planen und Entscheidungen des KV vorbereiten;
- 30) Ordnungsgemäße Reinigung der Friedhofskapelle überwachen, insb. der Toilettenanlagen;
- 31) Bei Bedarf Überarbeitung der Friedhofssatzung;
- 32) Regelmäßige Überarbeitung der Friedhofsgebührenordnung;
- 33) Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesen (Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresrechnung, laufende Buchführung, Führung der Kassengeschäfte);
- 34) Abwicklung von Baumaßnahmen;
- 35) Personalverwaltung.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 356 Änderung des Kalendariums für das Ewige Gebet

Das im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 11. 1986, Nr. 257, veröffentlichte Kalendarium des Ewigen Gebetes ab 1. 1. 1987 wird wie folgt geändert:

Dekanat	GKZ/ SBKZ	Pfarrgemeinde / Seelsorgebereich / Pfarrverband:	Bisheriger Termin:	Neuer Termin:
Köln-Mitte	028-0	St. Paulus und Köln St. Maternus (mit Maria Hilf)	25. Januar 11. September 23. April	jeweils Mittwoch nach dem 11. September im Wechsel in St. Paul und St. Maternus (mit Maria Hilf)
Köln-Ehrenfeld	058-0	St. Anna Köln (Ehrenfeld)	Freitag nach dem 1. Fastensonntag	Donnerstag der 1. Fastenwoche
Bedburg	447-0	St. Lambertus Bedburg	letzter Freitag im Januar	Freitags nach dem 1. Sonntag im Oktober
Bedburg	440-0	St. Willibrordus Bedburg (Kierdorf-Blerichen)	1. Sonntag im September	7. November.
Bedburg	435-0	St. Lucia Bedburg (Rath)	letzter Sonntag im Februar	13. Dezember
Kerpen	488-0	Heilig Geist Kerpen (Neubottenbroich)	Christkönigssonntag	Samstag vor Christkönigssonntag
Bergisch Gladbach	771-0	St. Laurentius Bergisch Gladbach	1. Juli	11. Oktober
Bergisch Gladbach	763-0	St. Marien Bergisch Gladbach (Gronau)	2. Juli	11. Oktober
Bergisch Gladbach	765-0	Hl. Drei Könige Bergisch Gladbach (Hebborn)	7. Juli	11. Oktober
Königswinter	910-0	St. Pantaleon Unkel	22. Mai	1. Fastensonntag
Neunkirchen	860-0	St. Martin Much	letzter Samstag im Mai	Samstag vor dem 3. Fastensonntag

Nr. 357 Chronologisches Kalendarium des Ewigen Gebetes für das Jahr 2004

Wegen des variablen Ostertermins fallen Daten des liturgischen Kalenders jährlich auf unterschiedliche Kalenderdaten. Aus diesem Grund wird für jedes Jahr ein aktuelles chronologisches Kalendarium veröffentlicht.

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
JANUAR			
1. Januar	001-0	Hohe Domkirche Metropolitan- und Pfarr- kirche St. Petrus	Köln
1. Januar	387-0	St. Quirinus	Neuss
1. Januar		Eucharistinerkloster St. Sebastian (St. Quirinus)	Neuss
3. Januar		Kloster St. Josef (St. Quirinus)	Neuss
4. Januar		Alexianerbrüder, Mutterhaus St.-Alexius-Krankenhaus (St. Konrad)	Neuss
5. Januar		Kloster Immaculata (St. Quirinus)	Neuss
6. Januar	019-0	St. Georg	Köln
6. Januar	384-0	Hl. Drei Könige	Neuss
8. Januar	389-0	St. Elisabeth	Neuss (Reuschenberg)
9. Januar	027-0	St. Pantaleon	Köln
9. Januar	390-0	St. Hubertus	Neuss (Reuschenberg)
10. Januar	026-0	St. Mauritius	Köln

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich		Dekanat
10. Januar	382-0	St. Peter	Neuss (Hoisten)	Neuss-Süd
10. Januar	392-0	St. Paulus	Neuss (Weckhoven)	Neuss-Süd
11. Januar	178-0	St. Maximilian	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
11. Januar		Herz-Jesu-Heim (Arme Schw. v. hl. Franziskus) (St. Maternus)	Köln	Köln-Mitte
11. Januar		Kloster Marienberg (St. Quirin)	Neuss	Neuss-Süd
11. Januar	383-0	St. Martinus	Neuss (Holzheim)	Neuss-Süd
11. Januar	381-0	St. Stephanus	Neuss (Grefrath)	Neuss-Süd
12. Januar	007-0	St. Aposteln	Köln	Köln-Mitte
13. Januar	013-0	St. Maria in der Kupfergasse	Köln	Köln-Mitte
13. Januar	393-0	St. Andreas	Neuss	Neuss-Süd
14. Januar	021-0	St. Johann Baptist	Köln	Köln-Mitte
15. Januar	006-0	St. Andreas	Köln	Köln-Mitte
15. Januar	370-0	St. Barbara	Neuss	Neuss-Nord
16. Januar		Priesterseminar	Köln	Köln-Mitte
16. Januar	371-0	Christ König	Neuss	Neuss-Nord
17. Januar	327-0	St. Antonius	Bonn (Dransdorf)	Bonn-Nord
17. Januar	016-0	St. Ursula	Köln	Köln-Mitte
17. Januar	376-0	St. Antonius	Kaarst (Büttgen-Vorst)	Neuss-Nord
17. Januar	412-0	St. Antonius Eremit	Rommerskirchen (Evinghoven)	Grevenbroich
17. Januar	422-0	St. Mauri	Grevenbroich (Hemmerden)	Grevenbroich
17. Januar	441-0	St. Peter	Bedburg (Königshoven)	Bedburg
18. Januar	011-0	St. Kunibert	Köln	Köln-Mitte
18. Januar	375-0	St. Joseph	Neuss (Weißenberg)	Neuss-Nord
19. Januar	015-0	St. Michael	Köln	Köln-Mitte
19. Januar	280-0	St. Johannes der Täufer	Leverkusen (Alkenrath)	Leverkusen
19. Januar	367-0	St. Aldegundis	Kaarst (Büttgen)	Neuss-Nord
20. Januar	020-0	Herz Jesu	Köln	Köln-Mitte
20. Januar	378-0	St. Pankratius	Korschenbroich (Glehn)	Neuss-Nord
21. Januar	004-0	St. Agnes	Köln	Köln-Mitte
21. Januar	385-0	St. Pius X.	Neuss	Neuss-Süd
22. Januar	001-1	Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis	Köln	Köln-Mitte
23. Januar		Ursulinenkloster (St. Kunibert)	Köln	Köln-Mitte
23. Januar	377-0	St. Mauritius	Meerbusch (Büderich)	Neuss-Nord
23. Januar	442-0	St. Ursula	Bedburg (Lipp)	Bedburg
24. Januar	369-0	St. Martinus	Kaarst	Neuss-Nord
24. Januar	914-0	St. Margareta	Königswinter (Stieldorf)	Königswinter
25. Januar	355-0	St. Paulus	Bonn (Beuel)	Bonn-Beuel
25. Januar	621-0	St. Mariä Himmelfahrt	Alfter (Oedekoven)	Bornheim
26. Januar		Mutterhaus d. Cellitinnen nach d. Regel d. hl. Augustinus (St. Severin)	Köln	Köln-Mitte
27. Januar		Hl. Kreuz – Dominikaner- kloster (Herz Jesu)	Köln	Köln-Mitte
28. Januar		Kloster zur hl. Elisabeth Cellitinnen n. d. Regel d. hl. Augustinus (St. Albertus Magnus)	Köln (Lindenthal)	Köln-Lindenthal
29. Januar	438-0	St. Georg	Bedburg (Kaster)	Bedburg
30. Januar		St. Pantaleons-Kloster (St. Pantaleon)	Köln	Köln-Mitte
30. Januar	284-0	St. Aldegundis	Leverkusen (Rheindorf)	Leverkusen
31. Januar		Benediktinerinnen vom Allerheiligsten Sakrament (St. Mariä Empfängnis)	Köln (Raderberg)	Köln-Rodenkirchen

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
31. Januar	386-0	St. Konrad	Neuss-Süd
31. Januar	388-0	St. Cyriakus	Neuss-Süd
31. Januar	391-0	St. Martinus	Neuss-Süd
31. Januar	394-0	St. Cornelius	Neuss-Süd

FEBRUAR

1. Februar		Karmelitinnenkloster (Karmel Maria vom Frieden) (St. Pantaleon)	Köln	Köln-Mitte
2. Februar	374-0	St. Thomas Morus	Neuss (Vogelsang)	Neuss-Nord
2. Februar	439-0	St. Matthias	Bedburg (Kirchtroisdorf)	Bedburg
2. Februar	892-0	St. Joseph	Windeck (Rosbach)	Eitorf/Hennef
2. Februar	872-0	Liebfrauen	Siegburg (Kaldauen)	Siegburg
2. Februar	844-0	St. Georg	Troisdorf (Altenrath)	Troisdorf
3. Februar	097-0	St. Blasius	Köln (Meschenich)	Köln-Rodenkirchen
3. Februar	446-0	St. Martinus	Bedburg (Kirchherten)	Bedburg
4. Februar	445-0	St. Simon und Judas Thaddäus	Elsdorf (Oberembt)	Bedburg
5. Februar	312-0	St. Martin	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
5. Februar	360-0	St. Adelheid	Bonn (Pützchen)	Bonn-Beuel
5. Februar	281-0	St. Stephanus	Leverkusen (Hitdorf)	Leverkusen
5. Februar	797-0	St. Agatha	Lindlar (Kapellensüng)	Wipperfürth
7. Februar	434-0	St. Lucia	Elsdorf (Angelsdorf)	Bedburg
8. Februar	436-0	St. Mariä Geburt	Elsdorf	Bedburg
16. Februar	473-0	St. Hubertus	Pulheim (Sinnersdorf)	Pulheim
16. Februar	759-0	St. Heinrich	Leichlingen (Witzhelden)	Altenberg
20. Februar	427-0	St. Jakobus	Grevenbroich (Neukirchen)	Grevenbroich
21. Februar	159-0	St. Laurentius	Köln (Ensen)	Köln-Porz
21. Februar	424-0	St. Sebastianus	Grevenbroich (Hülchrath)	Grevenbroich
22. Februar	364-0	St. Peter	Bonn (Vilich)	Bonn-Beuel
23. Februar	161-0	St. Mariä Himmelfahrt	Köln (Gregel)	Köln-Porz
24. Februar	126-0	St. Cornelius	Köln (Rath-Heumar)	Köln-Deutz
24. Februar	034-0	St. Matthias	Köln (Bayenthal)	Köln-Rodenkirchen
24. Februar	673-0	St. Peter	Essen (Kettwig)	Ratingen
24. Februar	423-0	St. Stephanus	Rommerskirchen (Hoeningen)	Grevenbroich
26. Februar	416-0	St. Matthäus	Grevenbroich (Allrath)	Grevenbroich
26. Februar	430-0	St. Peter	Rommerskirchen	Grevenbroich
27. Februar	351-0	Frieden Christi (in St. Martin, Muffendorf)	Bonn (Heiderhof)	Bonn-Bad Godesberg
27. Februar	347-0	St. Martin	Bonn (Muffendorf)	Bonn-Bad Godesberg
27. Februar	350-0	St. Albertus Magnus (in St. Martin, Muffendorf)	Bonn (Pennelfeld)	Bonn-Bad Godesberg
27. Februar	023-0	St. Maria im Kapitol	Köln	Köln-Mitte
27. Februar	156-0	St. Fronleichnam	Köln (Porz)	Köln-Porz
27. Februar	164-0	St. Bartholomäus	Köln (Urbach)	Köln-Porz
27. Februar	417-0	St. Nikolaus	Grevenbroich (Barrenstein)	Grevenbroich
28. Februar	122-0	Hl. Dreifaltigkeit	Köln (Poll)	Köln-Deutz
28. Februar	123-0	St. Joseph	Köln (Poll)	Köln-Deutz
28. Februar	160-0	Hl. Geist	Köln (Gremberghoven)	Köln-Porz
28. Februar	689-0	St. Mariä Empfängnis	Velbert (Neviges)	Mettmann
28. Februar	413-0	St. Martin	Grevenbroich (Frimmersdorf)	Grevenbroich
28. Februar	429-0	St. Briktilius	Rommerskirchen (Oekoven)	Grevenbroich
28. Februar	798-0	St. Johannes Ap. und Ev.	Wipperfürth (Kreuzberg)	Wipperfürth
28. Februar	857-0	St. Georg	Neunkirchen (Seelscheid)	Neunkirchen
29. Februar	332-0	St. Paulus	Bonn (Tannenbusch)	Bonn-Nord
29. Februar	345-0	Herz Jesu	Bonn (Lannesdorf)	Bad Godesberg
29. Februar	158-0	St. Michael	Köln (Eil)	Köln-Porz
29. Februar	167-0	St. Mariä Geburt	Köln (Zündorf)	Köln-Porz
29. Februar	418-0	St. Stephanus	Grevenbroich (Elsen)	Grevenbroich
29. Februar	421-0	St. Mariä Himmelfahrt	Grevenbroich (Gustorf)	Grevenbroich

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
29. Februar	910-0	St. Pantaleon	Unkel
29. Februar	858-0	St. Servatius	Ruppichteroth (Winterscheid)
29. Februar	838-0	St. Hippolytus	Troisdorf

MÄRZ

1. März	108-0	St. Jakobus	Köln (Widdersdorf)	Köln-Lindenthal
1. März	166-0	Christus König	Köln (Wahnheide)	Köln-Porz
1. März	168-0	St. Maximilian Kolbe	Köln (Eil)	Köln-Porz
1. März	709-0	St. Chrysanthus und Daria	Haan	Hilden
2. März	534-0	St. Heinrich	Brühl	Brühl
2. März	419-0	St. Cyriakus	Grevenbroich (Neuenhausen)	Grevenbroich
2. März	431-0	St. Martinus	Grevenbroich (Wevelinghoven)	Grevenbroich
3. März	053-0	St. Bartholomäus	Köln (Bickendorf)	Köln-Ehrenfeld
3. März	290-0	Herz Jesu und St. Antonius	Leverkusen	Leverkusen
3. März	795-0	St. Apollinaris	Lindlar-Frielingsdorf	Wipperfürth
4. März	207-0	St. Mariä Himmelfahrt	Düsseldorf (Unterbach)	Düsseldorf-Ost
4. März	058-0	St. Anna	Köln (Ehrenfeld)	Köln-Ehrenfeld
4. März	277-0	St. Maria Hilf	Wuppertal (Dönberg)	Wuppertal-Elberfeld
4. März	537-0	St. Stephanus	Brühl	Brühl
4. März	420-0	St. Mariä Geburt	Grevenbroich (Noithausen)	Grevenbroich
4. März	884-0	St. Michael	Hennef (Geistingen)	Eitorf/Hennef
4. März	845-0	St. Jakobus	Niederkassel (Lülsdorf)	Troisdorf
4. März	846-0	St. Lambertus	Troisdorf (Bergheim)	Troisdorf
5. März	087-0	St. Amandus	Köln (Rheinkassel)	Köln-Worringen
5. März	139-0	St. Hubertus	Köln (Flittard)	Köln-Mülheim
5. März	543-0	St. Matthäus	Brühl-Vochem	Brühl
5. März	908-0	St. Mariä Heimsuchung	Bad Honnef (Rhöndorf)	Königswinter
5. März	903-0	St. Johann Baptist	Bad Honnef	Königswinter
5. März	855-0	St. Severin	Ruppichteroth	Neunkirchen
5. März	840-0	St. Peter und Paul	Troisdorf (Eschmar)	Troisdorf
6. März	096-0	St. Servatius	Köln (Immendorf)	Köln-Rodenkirchen
6. März	540-0	St. Servatius	Brühl (Kierberg)	Brühl
6. März	426-0	St. Martinus	Rommerskirchen (Nettesheim)	Grevenbroich
6. März	859-0	St. Mariä Himmelfahrt	Much (Marienfeld)	Neunkirchen
6. März	841-0	Herz Jesu	Troisdorf (Friedrich-Wilhelms-Hütte)	Troisdorf
7. März	109-0	St. Martinus	Köln (Esch)	Köln-Worringen
7. März	093-0	St. Elisabeth	Köln (Pesch)	Köln-Worringen
7. März	090-0	St. Cosmas und Damian	Köln (Weiler)	Köln-Worringen
7. März	163-0	St. Margareta	Köln (Libur)	Köln-Porz
7. März	162-0	St. Clemens	Köln (Langel)	Köln-Porz
7. März	724-0	St. Michael	Solingen	Solingen
7. März	730-0	St. Mariä Empfängnis	Solingen (Merscheid)	Solingen
7. März	539-0	Maria Hilf	Brühl (Heide)	Brühl
7. März	923-0	St. Anna	Sankt Augustin (Hangelar)	Siegburg/Sankt Augustin
7. März	864-0	St. Anno	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
8. März	541-0	St. Pantaleon	Brühl (Pingsdorf)	Brühl
8. März	920-0	St. Mariä Königin	Sankt Augustin	Siegburg/Sankt Augustin
9. März	538-0	St. Pantaleon	Brühl (Badorf)	Brühl
9. März	921-0	St. Mariä Heimsuchung	Sankt Augustin (Mülldorf)	Siegburg/Sankt Augustin
10. März	264-0	Hl. Ewalde	Wuppertal (Cronenberg)	Wuppertal-Elberfeld
10. März	542-0	St. Severin	Brühl (Schwadorf)	Brühl
10. März	548-0	St. Marien	Wesseling	Wesseling
10. März	428-0	St. Lambertus	Grevenbroich (Neurath)	Grevenbroich
10. März	414-0	St. Joseph	Grevenbroich	Grevenbroich
10. März	924-0	St. Augustinus	Sankt Augustin (Menden)	Siegburg/Sankt Augustin
10. März	848-0	St. Matthäus	Niederkassel	Troisdorf

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
11. März	035-0	St. Maria Königin	Köln (Marienburg)
11. März	547-0	St. Joseph	Wesseling
11. März	756-5	St. Johannes d. Täufer	Wipperfürth (Ommerborn)
11. März	922-0	St. Martinus	Sankt Augustin (Niederpleis)
11. März	842-0	Hl. Familie	Troisdorf (Oberlar)
12. März	066-0	St. Franziskus	Köln (Bilderstöckchen)
12. März	130-0	St. Pius X.	Köln (Flittard)
12. März	549-0	Schmerzhaftes Mutter	Wesseling (Berzdorf)
12. März	836-0	St. Dionysius	Niederkassel (Rheidt)
13. März	046-0	St. Stephanus	Köln (Lindenthal)
13. März	725-0	St. Suitbertus	Solingen
13. März	550-0	St. Andreas	Wesseling (Keldenich)
13. März	415-0	St. Peter und Paul	Grevenbroich
13. März	888-0	St. Pantaleon	Buchholz
13. März	860-0	St. Martin	Much
13. März	847-0	St. Johannes v. d. L. Tore	Troisdorf (Sieglar)
14. März	165-0	St. Ägidius	Köln (Wahn)
14. März	733-0	St. Clemens	Solingen
14. März	821-0	Herz Jesu	Engelskirchen (Loope)
14. März	849-0	St. Mariä Himmelfahrt	Troisdorf (Spich)
14. März	835-0	St. Laurentius	Niederkassel (Mondorf)
15. März	696-0	St. Ludgerus	Heiligenhaus
15. März	699-0	St. Paulus	Velbert
15. März	700-0	St. Don Bosco	Velbert (Birth)
15. März	843-0	Sieben Schmerzen (Mariens)	Niederkassel (Uckendorf)
16. März		Klinikum Leverkusen gGmbH (St. Thomas Morus)	Leverkusen (Schlebusch)
16. März	691-0	St. Antonius	Velbert (Tönisheide)
17. März	793-0	St. Mariä Himmelfahrt	Hückeswagen
18. März	082-0	St. Dionysius	Köln (Longerich)
18. März	728-0	Liebfrauen	Solingen (Löhdorf)
19. März	340-0	Heilig Kreuz	Bonn
19. März	214-0	St. Joseph	Düsseldorf (Oberbillk)
19. März	060-0	St. Joseph	Köln (Ehrenfeld)
19. März	077-0	St. Joseph	Köln (Nippes)
19. März	157-0	St. Josef	Köln (Porz)
19. März	731-0	St. Joseph	Solingen (Ohligs)
19. März	727-0	St. Joseph	Solingen (Krahenhöhe)
19. März	826-0	St. Joseph	Morsbach (Lichtenberg)
19. März	766-0	St. Joseph	Bergisch Gladbach (Heidkamp)
19. März	774-0	St. Josef	Bergisch Gladbach (Moitzfeld)
20. März	073-0	St. Bonifatius	Köln (Nippes)
20. März	726-0	St. Mariä Himmelfahrt	Solingen (Gräfrath)
20. März	853-0	St. Johann Baptist	Much (Kreuzkapelle)
21. März	190-0	St. Remigius	Düsseldorf (Wittlaer)
21. März	076-0	St. Marien	Köln (Nippes)
21. März	091-0	Christi Verklärung	Köln (Heimersdorf)
21. März	086-0	St. Brictius	Köln (Merkenich)
21. März	101-0	St. Remigius	Köln (Sürth)
21. März	100-0	Hl. Drei Könige	Köln (Rondorf)
21. März	113-0	St. Heribert (mit St. Heinrich und St. Urban)	Köln (Deutz)
21. März	149-0	St. Anno	Köln (Holweide)
21. März	150-0	St. Mariä Himmelfahrt	Köln (Holweide)
21. März	729-0	St. Engelbert	Solingen (Mangenberg)
21. März	822-0	St. Peter und Paul	Engelskirchen
21. März	896-5	St. Agnes	Eitorf (Merten)
21. März	904-0	St. Martin	Bad Honnef (Selhof)
21. März	856-0	St. Maria Magdalena	Ruppichteroth (Schönenberg)
23. März	320-0	Heilig Geist	Bonn (Venusberg)
			Köln-Rodenkirchen
			Wesseling
			Wipperfürth
			Siegburg/Sankt Augustin
			Troisdorf
			Köln-Nippes
			Köln-Mülheim
			Wesseling
			Troisdorf
			Köln-Lindenthal
			Solingen
			Wesseling
			Grevenbroich
			Eitorf/Hennef
			Neunkirchen
			Troisdorf
			Köln-Porz
			Solingen
			Gummersbach
			Troisdorf
			Troisdorf
			Mettmann
			Mettmann
			Mettmann
			Troisdorf
			Leverkusen
			Mettmann
			Wipperfürth
			Köln-Nippes
			Solingen
			Bonn-Bad Godesberg
			Düsseldorf-Süd
			Köln-Ehrenfeld
			Köln-Nippes
			Köln-Porz
			Solingen
			Solingen
			Waldbröl
			Bergisch Gladbach
			Bergisch Gladbach
			Köln-Nippes
			Solingen
			Neunkirchen
			Düsseldorf-Nord
			Köln-Nippes
			Köln-Worringen
			Köln-Worringen
			Köln-Rodenkirchen
			Köln-Rodenkirchen
			Köln-Deutz
			Köln-Dünnwald
			Köln-Dünnwald
			Solingen
			Gummersbach
			Eitorf/Hennef
			Königswinter
			Neunkirchen
			Bonn-Mitte/Süd

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
23. März	437-0	St. Laurentius	Elsdorf (Esch)
23. März	690-0	Christi Auferstehung	Velbert (Neviges-Siepen)
24. März	070-0	St. Christophorus (zusammen mit St. Clemens)	Köln (Niehl)
25. März	072-0	St. Katharina	Köln (Niehl)
25. März	596-0	St. Christophorus	Zülpich (Bessenich)
26. März	078-0	St. Monika	Köln (Nippes)
27. März	703-0	St. Nikolaus	Haan (Grünten)
28. März	067-0	St. Bernhard	Köln (Longerich)
28. März	068-0	Christ König	Köln (Longerich)
30. März	695-0	St. Suitbertus	Heiligenhaus
APRIL			
2. April	054-0	St. Dreikönigen	Köln (Bickendorf)
3. April	309-0	St. Franziskus	Bonn
5. April	056-0	St. Johannes v. d. Lat. Tore	Köln (Bocklemünd-Mengenich)
7. April	055-0	St. Rochus	Köln (Bickendorf)
8. April	133-0	St. Elisabeth	Köln (Mülheim)
8. April	933-0	St. Jakobus Maj.	Altenkirchen
8. April	931-0	St. Joseph	Weyerbuch
8. April	772-0	St. Maria Königin	Bergisch Gladbach (Frankenforst)
17. April	049-0	St. Karl Borromäus	Köln (Sülz)
18. April	257-0	St. Konrad	Wuppertal (Hatzfeld)
18. April	254-0	St. Marien	Wuppertal (Barmen)
19. April	261-0	Herz Jesu	Wuppertal (Barmen)
19. April	259-0	St. Mariä Himmelfahrt	Wuppertal (Nächstebreck)
20. April	059-0	St. Barbara	Köln (Ehrenfeld)
20. April	252-0	St. Elisabeth	Wuppertal (Barmen)
21. April	196-0	St. Konrad	Düsseldorf
21. April	063-0	St. Konrad	Köln (Vogelsang)
21. April	256-0	St. Petrus	Wuppertal (Blombacherbach)
21. April	274-0	St. Mariä Empfängnis	Wuppertal (Vohwinkel)
22. April	043-0	St. Albertus Magnus	Köln (Lindenthal)
22. April	470-0	St. Nikolaus	Pulheim (Brauweiler)
23. April	253-0	St. Johann Baptist	Wuppertal (Barmen)
23. April	267-0	Herz Jesu	Wuppertal (Elberfeld)
23. April	837-0	St. Gerhard	Troisdorf
24. April	045-0	St. Laurentius	Köln (Lindenthal)
24. April	042-0	St. Bruno	Köln (Klettenberg)
25. April	037-0	Hl. Geist	Köln (Zollstock)
25. April	260-0	St. Joseph	Wuppertal (Ronsdorf)
26. April	036-0	St. Mariä Empfängnis	Köln (Raderthal)
27. April	038-0	St. Pius	Köln (Zollstock)
27. April	694-0	St. Petrus Canisius	Wülfrath (Flandersbach)
28. April	048-0	St. Vitalis	Köln (Müngersdorf)
29. April	057-0	Christi Geburt	Köln (Mengenich)
29. April	088-0	St. Johannes Baptist	Köln (Thenhoven)
29. April	273-0	St. Ludger	Wuppertal (Vohwinkel)
29. April	801-0	St. Joseph	Radevormwald (Vogelsmühle)
30. April	069-0	St. Quirin	Köln (Mauenheim)

MAI

1. Mai	085-0	St. Marien	Köln (Fühlingen)	Köln-Worringen
1. Mai	151-0	St. Gereon	Köln (Merheim)	Köln-Dünnwald
1. Mai	909-0	St. Joseph	Königswinter (Thomasberg)	Königswinter

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
2. Mai	129-0	St. Petrus Canisius	Köln (Buchforst)
2. Mai	739-0	St. Marien	Remscheid
2. Mai	692-0	St. Joseph	Velbert
2. Mai	867-0	St. Joseph	Siegburg
3. Mai	089-0	St. Pankratius	Köln (Worringen)
3. Mai	889-0	St. Trinitatis	Neustadt/Wied (Ehrenstein)
4. Mai	743-0	St. Bonaventura	Remscheid (Lennep)
6. Mai	050-0	St. Nikolaus	Köln (Sülz)
6. Mai	799-0	St. Marien	Radevormwald
6. Mai	878-0	Zur Schmerzhaften Mutter	Hennef (Bödingen)
9. Mai	265-0	St. Bonifatius	Wuppertal (Elberfeld)
11. Mai	743-5	St. Andreas	Remscheid (Bergisch-Born)
11. Mai	251-0	St. Christophorus	Wuppertal (Barmen)
11. Mai	266-0	St. Hedwig	Wuppertal (Hahnerberg)
11. Mai	891-0	St. Aloysius	Eitorf (Mühleip)
13. Mai	796-0	St. Anna	Wipperfürth (Hämmern)
13. Mai	894-0	St. Laurentius	Windeck (Dattenfeld)
13. Mai	868-0	St. Servatius	Siegburg
14. Mai	047-0	Christi Auferstehung (mit St. Joseph)	Köln (Melaten)
14. Mai	887-0	St. Petrus Canisius	Eitorf (Alzenbach)
16. Mai	105-0	St. Pankratius	Köln (Junkersdorf)
16. Mai	932-0	Kreuzerhöhung	Wissen
17. Mai	803-0	St. Clemens	Wipperfürth (Wipperfeld)
18. Mai	379-0	Hl. Geist	Meerbusch (Büderich)
18. Mai	742-0	St. Engelbert	Remscheid (Vieringhausen)
18. Mai	535-0	St. Margareta	Brühl
19. Mai	118-0	St. Joseph	Köln (Kalk)
19. Mai	756-0	St. Margareta	Kürten (Olpe)
19. Mai	865-0	St. Dreifaltigkeit	Siegburg (Wolsdorf)
20. Mai	751-0	St. Johannes Baptist	Kürten
21. Mai	297-0	St. Matthias	Leverkusen (Fettehenne)
21. Mai	747-0	St. Antonius Einsiedler	Kürten (Bechen)
22. Mai	934-0	St. Katharina	Wissen (Schönstein)
22. Mai	748-0	Zur Schmerzhaften Mutter	Kürten (Biesfeld)
23. Mai	930-0	St. Marien	Blickhauserhöhe (Mittelhof)
23. Mai	800-0	St. Joseph	Lindlar (Linde)
23. Mai	900-0	St. Johannes Baptist	Bruchhausen
23. Mai	901-0	St. Severinus	Erpel
24. Mai	804-0	St. Severin	Lindlar
26. Mai	228-0	St. Augustinus	Düsseldorf (Eller)
26. Mai	802-0	St. Anna	Wipperfürth (Thier)
27. Mai	693-0	St. Joseph	Wülfrath
27. Mai	755-0	St. Petrus und Paulus	Kürten (Offermannsheide)
28. Mai	818-0	St. Franziskus	Gummersbach
29. Mai	686-0	St. Maximin	Wülfrath (Düssel)
29. Mai	815-0	St. Mariä Namen	Engelskirchen (Osberghausen)
30. Mai	811-0	St. Elisabeth	Gummersbach (Derschlag)
30. Mai	895-0	St. Mariä Heimsuchung	Windeck (Leuscheid)
31. Mai	839-0	St. Maria Königin	Troisdorf

JUNI

1. Juni	143-0	St. Hubertus	Köln (Brück)
1. Juni	816-0	St. Jakobus	Engelskirchen (Ründeroth)
2. Juni	239-0	St. Hubertus	Düsseldorf (Itter)
2. Juni	819-0	St. Maria vom Frieden	Gummersbach (Niedersessmar)
3. Juni	116-0	St. Elisabeth	Köln (Höhenberg)
3. Juni	677-0	St. Joseph	Ratingen (West)
3. Juni	820-0	St. Mariä Himmelfahrt	Wiehl

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
4. Juni	142-0	St. Adelheid	Köln (Neubrück)
4. Juni	372-0	Heilig Geist	Neuss
4. Juni	817-0	St. Johannes Baptist	Marienheide (Gimborn)
4. Juni	832-0	St. Mariä Heimsuchung	Morsbach (Holpe)
4. Juni	828-5	Christ König	Morsbach (Oberellingen)
5. Juni	117-0	St. Engelbert	Köln (Humboldt)
5. Juni	928-0	St. Bonifatius	Elkhausen (Katzwinkel)
5. Juni	929-0	St. Joseph	Hamm
5. Juni	565-0	St. Stephanus	Euskirchen (Roitzheim)
5. Juni	810-0	St. Bonifatius	Wiehl (Bielstein)
5. Juni	825-0	St. Antonius	Reichshof (Denklingen)
5. Juni	830-0	St. Bonifatius	Reichshof (Wildbergerhütte)
5. Juni	828-0	St. Gertrud	Morsbach
5. Juni	890-0	St. Peter	Windeck (Herchen)
6. Juni	812-0	Herz Jesu	Gummersbach (Dieringhausen)
7. Juni	337-0	St. Thomas Morus	Bonn (Tannenbusch)
7. Juni	115-0	St. Marien	Köln (Gremberg)
7. Juni	809-0	St. Stephanus	Bergneustadt
7. Juni	809-5	St. Matthias	Bergneustadt (Hackenberg)
7. Juni	831-0	St. Sebastianus	Friesenhagen
8. Juni	202-0	St. Maria vom Frieden	Düsseldorf (Gerresheim)
8. Juni	119-0	St. Marien	Köln (Kalk)
10. Juni	080-0	Hl. Kreuz	Köln (Weidenpesch)
10. Juni	303-0	St. Maurinus	Leverkusen (Lützenkirchen)
11. Juni	405-0	St. Pankratius	Dormagen (Nievenheim)
12. Juni	121-0	Zu den hl. Engeln	Köln (Ostheim)
12. Juni	120-0	St. Servatius	Köln (Ostheim)
13. Juni	779-0	St. Rochus	Overath (Heiligenhaus)
14. Juni	124-0	Zum Göttlichen Erlöser	Köln (Rath)
15. Juni	286-0	St. Albertus Magnus	Leverkusen (Waldsiedlung)
17. Juni	145-0	St. Norbert	Köln (Dellbrück)
17. Juni	781-0	St. Walburga	Overath
18. Juni	174-0	Herz Jesu	Düsseldorf (Derendorf)
18. Juni	236-0	Herz Jesu	Düsseldorf (Urdenbach)
18. Juni	020-0	Herz Jesu	Köln
18. Juni		Herz-Jesu-Heim (Arme Schw. v. hl. Franziskus) (St. Maternus)	Köln
18. Juni	134-0	Herz Jesu	Köln (Mülheim)
18. Juni	146-0	St. Joseph	Köln (Dünnwald)
18. Juni	287-0	St. Andreas	Leverkusen (Schlebusch)
18. Juni	296-0	Hl. Drei Könige	Leverkusen (Bergisch Neukirchen)
18. Juni	557-0	Herz Jesu	Euskirchen
18. Juni	808-0	St. Anna	Bergneustadt (Belmicke)
18. Juni	782-0	St. Barbara	Overath (Steinenbrück)
19. Juni		St.-Franziskus-Hospital (St. Peter)	Köln (Ehrenfeld)
19. Juni	147-0	St. Nikolaus	Köln (Dünnwald)
19. Juni	762-0	St. Nikolaus	Bergisch Gladbach (Bensberg)
20. Juni	784-0	St. Lucia	Overath (Immekeppel)
21. Juni	144-0	St. Joseph	Köln (Dellbrück)
21. Juni	258-0	St. Raphael	Wuppertal (Langerfeld)
21. Juni	258-1	St. Paul	Wuppertal (Langerfeld)
21. Juni	785-0	St. Mariä Himmelfahrt	Overath (Untereschbach)
22. Juni	005-0	St. Alban	Köln
22. Juni	288-0	St. Thomas Morus	Leverkusen (Schlebusch)
23. Juni	773-0	St. Antonius Abbas	Bergisch Gladbach (Herkenrath)
24. Juni	132-0	St. Bruder Klaus	Köln (Mülheim)
24. Juni	753-0	St. Nikolaus	Kürten (Dürscheid)
24. Juni	776-0	St. Johann Baptist	Bergisch Gladbach (Refrath)

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
26. Juni	783-0	Maria Hilf	Overath (Vilkerath)
26. Juni	876-0	Liebfrauen	Hennef (Warth)
27. Juni	749-0	St. Laurentius	Burscheid
27. Juni	786-0	St. Nikolaus	Rösrath
28. Juni	029-0	St. Peter	Köln
29. Juni	788-0	St. Servatius	Rösrath (Hoffnungsthal)
30. Juni	148-0	Zur Heiligen Familie	Köln (Höhenhaus)
30. Juni	786-5	Hl. Familie	Rösrath (Kleineichen)

JULI

2. Juli		Cellitinnen n. d. Regel d. hl. Augustinus (Heilig-Geist-Krankenhaus) (Christ-König)	Köln (Longerich)	Köln-Nippes
2. Juli	780-0	St. Mariä Heimsuchung	Overath (Marialinden)	Overath
2. Juli	891-5	St. Franziskus Xaverius	Eitorf (Obereip)	Eitorf/Hennef
3. Juli	687-0	St. Thomas Morus	Mettmann	Mettmann
3. Juli	854-0	St. Margareta	Neunkirchen (Seelscheid)	Neunkirchen
5. Juli	769-0	St. Severin	Bergisch Gladbach (Sand)	Bergisch Gladbach
5. Juli	767-0	St. Johann Baptist	Bergisch Gladbach (Herrenstrunden)	Bergisch Gladbach
6. Juli	768-0	St. Clemens	Bergisch Gladbach (Paffrath)	Bergisch Gladbach
8. Juli	814-0	St. Mariä Heimsuchung	Marienheide	Gummersbach
8. Juli	764-0	St. Konrad	Bergisch Gladbach (Hand)	Bergisch Gladbach
9. Juli	770-0	Herz Jesu	Bergisch Gladbach (Schildgen)	Bergisch Gladbach
9. Juli	852-0	St. Anna	Neunkirchen-Seelscheid (Hermerath)	Neunkirchen
11. Juli	230-0	St. Norbert	Düsseldorf (Garath)	Düsseldorf-Benrath
12. Juli	283-0	St. Joseph	Leverkusen (Manfort)	Leverkusen

AUGUST

4. August	792-0	St. Laurentius	Lindlar (Hohkeppel)	Wipperfürth
4. August	752-0	St. Johannes Baptist	Leichlingen	Altenberg
7. August	581-0	St. Laurentius	Bad Münstereifel (Iversheim)	Bad Münstereifel
15. August	871-0	St. Mariä Himmelfahrt	Lohmar (Neuhonrath)	Siegburg/Sankt Augustin
18. August	583-0	St. Helena	Bad Münstereifel (Mutscheid)	Bad Münstereifel
19. August	587-0	St. Stephanus	Bad Münstereifel (Effelsberg)	Bad Münstereifel
20. August	588-0	St. Goar	Bad Münstereifel (Schoenau)	Bad Münstereifel
21. August	580-0	St. Margareta	Bad Münstereifel (Eschweiler)	Bad Münstereifel
22. August	357-0	St. Anton	Bonn (Holtorf)	Bonn-Beuel
24. August	570-0	Hl. Kreuz	Euskirchen (Kreuzweingarten)	Euskirchen
24. August	706-0	St. Konrad	Hilden	Hilden
25. August	584-0	St. Petrus	Bad Münstereifel (Rupperath)	Bad Münstereifel
25. August	707-0	St. Marien	Hilden	Hilden
28. August	571-0	St. Peter und Paul	Euskirchen (Palmerheim)	Euskirchen

SEPTEMBER

1. September	567-0	St. Medardus	Euskirchen (Wißkirchen)	Euskirchen
1. September	678-0	St. Peter und Paul	Ratingen	Ratingen
2. September	325-0	St. Joseph	Bonn	Bonn-Mitte Süd
2. September	740-0	St. Suitbertus	Remscheid	Remscheid
2. September	554-0	St. Cyriakus	Euskirchen (Billig)	Euskirchen
2. September	676-0	Herz Jesu	Ratingen	Ratingen
4. September	616-0	St. Johannes und Sebastianus	Zülpich (Wichterich)	Zülpich
5. September	899-0	St. Aegidius	Bad Honnef (Aegidienberg)	Königswinter

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
6. September	560-0	St. Martin	Euskirchen (Stotzheim)
7. September	680-0	St. Marien	Ratingen (Tiefenbroich)
8. September	715-0	St. Mariä Himmelfahrt	Langenfeld (Hardt)
8. September	670-0	St. Christophorus	Ratingen (Breitscheid)
8. September	805-0	St. Nikolaus	Wipperfürth
8. September	873-0	St. Mariä Geburt	Lohmar (Birk)
9. September	138-0	St. Mariä Geburt	Köln (Stammheim)
9. September	593-0	St. Pantaleon	Mechernich (Satzvey)
9. September	672-0	St. Bartholomäus	Ratingen (Hösel)
10. September	229-0	St. Gertrud	Düsseldorf (Eller)
10. September	591-0	St. Severinus	Mechernich (Kommern)
12. September	270-0	St. Marien	Wuppertal (Elberfeld)
12. September	504-0	St. Maria am Brunnen	Hürth (Burbach)
12. September	590-0	St. Stephanus	Mechernich (Lessenich)
12. September	671-0	St. Jakobus d. Ä.	Ratingen (Homberg-Meiersberg)
12. September	791-0	St. Agatha	Wipperfürth (Agathaberg)
13. September	906-0	St. Antonius	Oberlahr
14. September	359-0	Heilig Kreuz	Bonn (Limperich)
14. September	201-0	St. Margareta	Düsseldorf (Gerresheim)
14. September	217-0	St. Petrus Aplus	Düsseldorf
14. September	081-0	Salvator	Köln (Weidenpesch)
14. September	098-0	St. Joseph	Köln (Rodenkirchen)
14. September	255-0	St. Maria Magdalena	Wuppertal (Beyenburg)
14. September	272-0	St. Suitbertus	Wuppertal (Elberfeld)
14. September	681-0	St. Anna (mit St. Johannes, Pfarrer von Ars)	Ratingen (Lintorf)
14. September	408-0	St. Martinus	Dormagen (Zons)
14. September	905-0	Zur Schmerzhafte Mutter	Königswinter (Ittenbach)
15. September	028-0	St. Paul und St. Maternus (mit Maria Hilf) in St. Paul	Köln
15. September	293-0	St. Stephanus	Leverkusen (Bürrig)
15. September	562-0	St. Michael	Euskirchen (Großbüllesheim)
15. September	708-0	St. Franziskus v. Assisi	Erkrath (Hochdahl)
15. September	407-0	St. Aloysius	Dormagen (Stürzelberg)
16. September	592-0	St. Hubertus	Mechernich (Obergartzem)
16. September	613-0	St. Gereon	Zülpich (Dürscheven)
16. September	674-0	St. Laurentius	Mülheim (Mintard)
17. September	075-0	St. Hildegard in der Au	Köln (Nippes)
17. September	741-0	Hl. Kreuz	Remscheid (Lüttringhausen)
17. September	566-0	St. Mariä Himmelfahrt	Euskirchen (Weidesheim)
17. September	712-0	Christus König	Langenfeld
18. September	285-0	Zum Hl. Kreuz	Leverkusen (Rheindorf)
18. September	368-0	Sieben Schmerzen Mariens	Kaarst (Holzbüttgen)
18. September	589-0	St. Johann Baptist	Mechernich (Antweiler)
18. September	568-0	St. Stephanus	Euskirchen (Flamersheim)
18. September	697-0	St. Lambertus	Mettmann
18. September	399-0	St. Michael	Dormagen
19. September	206-0	Zum Heiligen Kreuz	Düsseldorf (Rath)
19. September	401-0	St. Joseph	Dormagen (Delhoven)
20. September	472-0	St. Cosmas und Damianus	Pulheim
20. September	406-0	St. Agatha	Dormagen (Straberg)
21. September	608-0	St. Kunibert	Zülpich (Sinzenich)
22. September	195-0	St. Franziskus Xaverius	Düsseldorf
22. September	611-0	St. Peter	Zülpich
22. September	607-0	St. Dionysius	Zülpich (Schwerfen)
23. September	612-0	St. Margareta	Zülpich (Hoven)
23. September	602-0	St. Agnes	Zülpich (Lövenich)
23. September	713-0	St. Paulus	Langenfeld (Berghausen)
23. September	634-0	St. Mariä Hilf	Alfter (Volmershoven)
23. September	916-0	St. Pankratius	Königswinter (Oberpleis)
			Euskirchen
			Ratingen
			Langenfeld/Monheim
			Ratingen
			Wipperfürth
			Siegburg/Sankt Augustin
			Köln-Mülheim
			Bad Münstereifel
			Ratingen
			Düsseldorf-Benrath
			Bad Münstereifel
			Wuppertal-Elberfeld
			Hürth
			Bad Münstereifel
			Ratingen
			Wipperfürth
			Königswinter
			Bonn-Beuel
			Düsseldorf-Ost
			Düsseldorf-Süd
			Köln-Nippes
			Köln-Rodenkirchen
			Wuppertal-Barmen
			Wuppertal-Elberfeld
			Ratingen
			Dormagen
			Königswinter
			Köln-Mitte
			Leverkusen
			Euskirchen
			Hilden
			Dormagen
			Bad Münstereifel
			Zülpich
			Ratingen
			Köln-Nippes
			Remscheid
			Euskirchen
			Langenfeld/Monheim
			Leverkusen
			Neuss-Nord
			Bad Münstereifel
			Euskirchen
			Mettmann
			Dormagen
			Düsseldorf-Ost
			Dormagen
			Pulheim
			Dormagen
			Zülpich
			Düsseldorf-Ost
			Zülpich
			Zülpich
			Zülpich
			Zülpich
			Langenfeld/Monheim
			Bornheim
			Königswinter

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat	
24. September	354-0	St. Joseph	Bonn	Bonn-Beuel
24. September	250-0	St. Antonius	Wuppertal (Barmen)	Wuppertal-Barmen
24. September	556-0	St. Brictius	Euskirchen (Euenheim)	Euskirchen
24. September	605-0	St. Peter	Zülpich (Nemmenich)	Zülpich
24. September	720-0	St. Martin	Langenfeld (Richrath)	Langenfeld/Monheim
25. September	310-0	St. Helena	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
25. September	232-0	St. Antonius und Elisabeth	Düsseldorf (Hassels)	Düsseldorf-Benrath
25. September	395-0	St. Peter	Neuss (Rosellen)	Neuss-Süd
25. September	564-0	St. Nikolaus	Euskirchen (Kuchenheim)	Euskirchen
25. September	601-0	St. Cyriacus	Zülpich (Langendorf)	Zülpich
25. September	719-0	St. Maria Rosenkranzkönigin	Langenfeld (Wiescheid)	Langenfeld/Monheim
25. September	685-0	Hl. Familie	Mettmann	Mettmann
25. September	870-0	St. Johannes Enthauptung	Lohmar	Siegburg/Sankt Augustin
26. September	348-0	St. Evergislus	Bonn (Plittersdorf)	Bonn-Bad Godesberg
26. September	175-0	St. Lambertus	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerd
26. September	219-0	St. Suitbertus	Düsseldorf	Düsseldorf-Süd
26. September	136-0	St. Mauritius	Köln (Buchheim)	Köln-Mülheim
26. September	574-0	Hl. Kreuz	Weilerswist (Vernich)	Euskirchen
26. September	606-0	St. Pankratius	Zülpich (Rövenich)	Zülpich
26. September	702-0	St. Johannes der Täufer	Erkrath	Hilden
26. September	716-0	St. Joseph	Langenfeld (Immigrath)	Langenfeld/Monheim
26. September	675-0	St. Joseph	Essen (Kettwig vor der Brücke)	Ratingen
26. September	404-0	St. Odilia	Dormagen (Gohr)	Dormagen
26. September	403-0	Zur Hl. Familie	Dormagen (Horrem)	Dormagen
26. September	758-0	St. Apollinaris	Wermelskirchen (Dabringhausen)	Altenberg
27. September	610-0	Hl. Kreuz	Nideggen (Wollersheim)	Zülpich
27. September	704-0	St. Jakob	Hilden	Hilden
27. September	746-0	St. Mariä Himmelfahrt	Odenthal (Altenberg)	Altenberg
28. September	301-0	St. Michael	Leverkusen (Opladen)	Leverkusen
28. September	563-0	St. Peter und Paul	Euskirchen (Kleinbüllesheim)	Euskirchen
28. September	600-0	St. Gertrudis	Zülpich (Juntersdorf)	Zülpich
28. September	754-0	St. Pankratius	Odenthal	Altenberg
29. September	099-0	St. Maternus	Köln (Rodenkirchen)	Köln-Rodenkirchen
29. September	282-0	Christus König	Leverkusen (Küppersteg)	Leverkusen
29. September	271-0	St. Michael	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
29. September	498-0	St. Sebastianus	Frechen (Königsdorf)	Frechen
29. September	597-0	St. Stephanus	Zülpich (Bürvenich)	Zülpich
29. September	829-0	St. Michael	Waldbröl	Waldbröl
29. September	757-0	St. Michael	Wermelskirchen	Altenberg
30. September	598-0	St. Agatha	Nideggen (Embken)	Zülpich
30. September	705-0	St. Johannes Ev.	Hilden	Hilden

OKTOBER

1. Oktober	231-0	St. Theresia v. Kinde Jesu	Düsseldorf (Garath)	Düsseldorf-Benrath
1. Oktober	024-0	St. Maria in Lyskirchen	Köln	Köln-Mitte
1. Oktober	092-0	St. Johannes in der Neuen Stadt	Köln (Chorweiler)	Köln-Chorweiler
1. Oktober	302-0	St. Remigius	Leverkusen (Opladen)	Leverkusen
1. Oktober	604-0	St. Barbara	Nideggen (Muldenau)	Zülpich
1. Oktober	614-0	St. Matthias	Zülpich (Oberelvenich)	Zülpich
1. Oktober	721-0	St. Gereon	Monheim	Langenfeld/Monheim
2. Oktober	276-0	St. Remigius	Wuppertal (Sonnborn)	Wuppertal-Elberfeld
2. Oktober	268-0	St. Joseph	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
2. Oktober	933-5	Zur Schmerzhafte Mutter	Hilgenroth (Marienthal)	Wissen
2. Oktober	688-0	St. Michael	Velbert (Langenberg)	Mettmann
2. Oktober	877-5	St. Michael	Hennef (Westerhausen)	Eitorf/Hennef
3. Oktober	170-0	St. Adolfus	Düsseldorf (Pempelfort)	Düsseldorf-Mitte/Heerd

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat	
3. Oktober	180-0	Hl. Dreifaltigkeit	Düsseldorf (Derendorf)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
3. Oktober	173-0	Hl. Geist	Düsseldorf (Pempelfort)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
3. Oktober	137-0	St. Theresia	Köln (Mülheim)	Köln-Mülheim
3. Oktober	460-0	St. Pankratius	Bergheim (Glessen)	Bergheim
3. Oktober	499-0	St. Antonius	Frechen (Habbelrath)	Frechen
3. Oktober	576-0	St. Johannes der Täufer	Weilerswist (Metternich)	Euskirchen
3. Oktober	559-0	St. Matthias	Euskirchen	Euskirchen
3. Oktober	679-0	St. Suitbertus	Ratingen	Ratingen
3. Oktober	400-0	St. Maria vom Frieden	Dormagen	Dormagen
4. Oktober	398-0	St. Gabriel	Dormagen (Delrath)	Dormagen
5. Oktober	336-0	St. Bernhard	Bonn (Auerberg)	Bonn-Nord
5. Oktober	609-0	St. Kunibert	Zülpich (Uelpenich)	Zülpich
6. Oktober	475-0	St. Bruno	Pulheim (Stommelerbusch)	Pulheim
6. Oktober	872-5	St. Mariä Namen	Siegburg (Braschoß)	Siegburg
7. Oktober	304-0	Maria Rosenkranzkönigin	Leverkusen (Quettingen)	Leverkusen
7. Oktober	738-0	St. Joseph	Remscheid	Remscheid
7. Oktober	508-0	St. Dionysius	Hürth (Gleuel)	Hürth
7. Oktober	599-0	St. Nikolaus	Zülpich (Füssenich)	Zülpich
8. Oktober	447-0	St. Lambertus	Bedburg	Bedburg
8. Oktober	603-0	St. Severin	Zülpich (Merzenich)	Zülpich
9. Oktober	513-0	St. Brictius	Hürth (Stotzheim)	Hürth
9. Oktober	718-0	St. Dionysius	Monheim (Baumberg)	Langenfeld/Monheim
10. Oktober	008-0	St. Gereon	Köln	Köln-Mitte
10. Oktober	061-0	St. Mechtorn	Köln (Ehrenfeld)	Köln-Ehrenfeld
10. Oktober	494-0	St. Maria Königin	Frechen	Frechen
10. Oktober	902-0	St. Mariä Himmelfahrt	Königswinter (Eudenbach)	Königswinter
11. Oktober	497-0	St. Ulrich	Frechen (Buschbell)	Frechen
11. Oktober	561-0	St. Georg	Euskirchen (Frauenberg)	Euskirchen
11. Oktober	771-0	St. Laurentius	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach
11. Oktober	763-0	St. Marien	Bergisch Gladbach (Gronau)	Bergisch Gladbach
11. Oktober	765-0	Hl. Drei Könige	Bergisch Gladbach (Hebborn)	Bergisch Gladbach
12. Oktober	496-0	Heilig Geist	Frechen (Bachem)	Frechen
13. Oktober	495-0	St. Severin	Frechen	Frechen
13. Oktober	659-0	St. Petrus und Paulus	Swisttal (Odendorf)	Meckenheim/Rheinbach
15. Oktober	344-0	St. Servatius	Bonn (Friesdorf)	Bonn-Bad Godesberg
15. Oktober	492-0	St. Mariä Himmelfahrt	Frechen (Grefrath)	Frechen
16. Oktober	358-0	St. Gallus	Bonn (Küdinghoven)	Bonn-Beuel
16. Oktober	509-0	St. Severin	Hürth (Hermülheim)	Hürth
17. Oktober	031-0	St. Severin	Köln	Köln-Mitte
17. Oktober	503-0	St. Wendelinus	Hürth (Berrenrath)	Hürth
17. Oktober	471-0	St. Cornelius	Pulheim (Geyen)	Pulheim
17. Oktober	474-0	St. Martinus	Pulheim (Sinthern)	Pulheim
17. Oktober	665-0	St. Kunibert	Swisttal (Heimerzheim)	Meckenheim/Rheinbach
17. Oktober	660-0	St. Martinus	Swisttal (Ollheim)	Meckenheim/Rheinbach
18. Oktober	176-0	St. Lukas	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
18. Oktober	512-0	St. Joseph	Hürth (Mitte)	Hürth
18. Oktober	577-0	St. Laurentius	Weilerswist (Müggenhausen)	Euskirchen
18. Oktober	879-0	St. Mariä Himmelfahrt	Hennef (Bröl)	Eitorf/Hennef
19. Oktober	191-0	St. Agnes	Düsseldorf (Angermund)	Düsseldorf-Nord
19. Oktober	666-0	St. Antonius	Swisttal (Straßfeld)	Meckenheim/Rheinbach
20. Oktober	647-0	St. Johannes der Täufer	Meckenheim	Meckenheim/Rheinbach
21. Oktober	200-0	St. Katharina	Düsseldorf (Gerresheim)	Düsseldorf-Ost
21. Oktober	510-0	St. Ursula	Hürth (Kalscheuren)	Hürth
21. Oktober	505-0	St. Mariä Geburt	Hürth (Efferen)	Hürth
22. Oktober	203-0	St. Reinold	Düsseldorf (Gerresheim)	Düsseldorf-Ost
22. Oktober	572-0	St. Martinus	Euskirchen (Dom-Esch)	Euskirchen
22. Oktober	896-0	St. Patrizius	Eitorf	Eitorf/Hennef
23. Oktober	346-0	St. Severin	Bonn (Mehlem)	Bonn-Bad Godesberg
23. Oktober	177-0	St. Mariä Empfängnis	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte
23. Oktober	511-0	St. Johannes Baptist	Hürth (Kendenich)	Hürth
23. Oktober	883-0	St. Johannes der Täufer	Hennef (Uckerath)	Eitorf/Hennef

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
24. Oktober	204-0	St. Ursula	Düsseldorf (Grafenberg)
24. Oktober	656-0	St. Petrus und Paulus	Swisttal (Ludendorf)
24. Oktober	877-0	St. Mariä Heimsuchung	Hennef (Rott)
25. Oktober	467-0	St. Simon u. Judas	Bergheim (Thorr)
26. Oktober	640-0	St. Jakobus	Meckenheim (Ersdorf)
26. Oktober	658-0	St. Nikolaus	Swisttal (Morenhoven)
27. Oktober	211-0	St. Antonius	Düsseldorf
27. Oktober	652-0	St. Ägidius	Rheinbach (Oberdrees)
27. Oktober	662-0	St. Martin	Rheinbach (Hilberath)
28. Oktober	186-0	Hl. Familie (für alle 3 Pfarrbezirke)	Düsseldorf (Stockum)
28. Oktober	212-0	St. Apollinaris	Düsseldorf
28. Oktober	135-0	Liebfrauen	Köln (Mülheim)
28. Oktober	661-0	St. Martin	Rheinbach (Wormersdorf)
28. Oktober	881-0	St. Simon und Judas	Hennef
28. Oktober	912-0	St. Judas Thaddäus	Königswinter (Heisterbacherrott)
29. Oktober	313-0	St. Michael	Bonn
29. Oktober	641-0	St. Margareta	Wachtberg (Adendorf)
29. Oktober	655-0	St. Martin	Rheinbach
30. Oktober	189-0	St. Lambertus	Düsseldorf (Kalkum)
30. Oktober		Altenheim (Herz Jesu)	Euskirchen
30. Oktober	642-0	St. Georg	Wachtberg (Fritzdorf)
31. Oktober	183-0	St. Suitbertus	Düsseldorf (Kaiserswerth)
31. Oktober	216-0	St. Martin	Düsseldorf
31. Oktober	213-0	St. Bonifatius	Düsseldorf
31. Oktober	639-0	St. Petrus	Meckenheim (Lüftelberg)
31. Oktober	653-0	St. Joseph	Rheinbach (Queckenberg)
NOVEMBER			
1. November	657-0	St. Georg	Swisttal (Miel)
1. November	667-0	St. Martin	Rheinbach (Flerzheim)
1. November	651-0	St. Antonius	Rheinbach (Niederdrees)
1. November	882-0	St. Katharina	Hennef (Stadt Blankenberg)
2. November	198-0	Pfarrverband Flingern / Düsseltal mit den Pfarrkirchen St. Elisabeth und Vinzenz, St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), St. Paulus	Düsseldorf
2. November	331-0	Christi Auferstehung	Bonn (Röttgen)
2. November	585-0	St. Thomas	Bad Münstereifel (Houverath)
2. November	663-0	St. Katharina	Swisttal (Buschhoven)
4. November	314-0	St. Remigius	Bonn
4. November	222-0	St. Michael	Düsseldorf (Lierenfeld)
5. November	101	Pfarrverband Unterrath / Lichtenbroich, (St. Maria Königin, St. Bruno, St. Maria unter dem Kreuze)	Düsseldorf
5. November	233-0	St. Nikolaus	Düsseldorf (Himmelgeist)
5. November	648-0	St. Michael	Meckenheim (Merl)
5. November	863-0	Kreuzerhöhung	Lohmar (Scheiderhöhe)
6. November	343-0	St. Marien	Bonn
6. November	224-0	St. Dionysius	Düsseldorf (Volmerswerth)
6. November	476-0	St. Martinus	Pulheim (Stommeln)
6. November	636-0	St. Lambertus	Alfter (Witterschlick)
6. November	907-0	St. Maria Magdalena	Rheinbreitbach
7. November	339-0	St. Augustinus	Bonn
7. November	349-0	St. Andreas und Herz Jesu	Bonn (Bad Godesberg)
			Düsseldorf-Ost
			Meckenheim/Rheinbach
			Eitorf/Hennef
			Bergheim
			Meckenheim/Rheinbach
			Meckenheim/Rheinbach
			Düsseldorf-Süd
			Meckenheim/Rheinbach
			Meckenheim/Rheinbach
			Düsseldorf-Nord
			Düsseldorf-Süd
			Köln-Mülheim
			Meckenheim/Rheinbach
			Eitorf/Hennef
			Königswinter
			Bonn-Mitte/Süd
			Meckenheim/Rheinbach
			Meckenheim/Rheinbach
			Meckenheim/Rheinbach
			Düsseldorf-Nord
			Düsseldorf-Süd
			Düsseldorf-Süd
			Meckenheim/Rheinbach
			Meckenheim/Rheinbach
			Meckenheim/Rheinbach
			Bonn-Nord
			Bad Münstereifel
			Meckenheim/Rheinbach
			Bonn-Mitte/Süd
			Düsseldorf-Süd
			Düsseldorf-Nord
			Düsseldorf-Benrath
			Meckenheim/Rheinbach
			Siegburg
			Bonn-Bad Godesberg
			Düsseldorf-Süd
			Pulheim
			Bornheim
			Königswinter
			Bonn-Bad Godesberg
			Bonn-Bad Godesberg

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat	
7. November	221-0	St. Blasius	Düsseldorf (Hamm)	Düsseldorf-Süd
7. November	079-0	St. Engelbert	Köln (Riehl)	Köln-Nippes
7. November	305-0	St. Engelbert	Leverkusen (Pattscheid)	Leverkusen
7. November	440-0	St. Willibrordus	Bedburg (Blerichen)	Bedburg
7. November	456-0	St. Laurentius	Bergheim (Büsdorf)	Bergheim
7. November	558-0	St. Martin	Euskirchen	Euskirchen
7. November	569-0	St. Martinus	Euskirchen (Kirchheim)	Euskirchen
7. November	627-0	St. Martin	Bornheim (Merten)	Bornheim
7. November	893-5	Rosenkranzkönigin	Asbach (Limbach)	Eitorf/Hennef
8. November	223-0	St. Pius X.	Düsseldorf (Lierenfeld)	Düsseldorf-Süd
8. November	227-0	St. Cäcilia	Düsseldorf (Benrath)	Düsseldorf-Benrath
9. November	179-0	St. Rochus	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
11. November	735-0	St. Martinus	Solingen (Burg)	Solingen
12. November	215-0	St. Ludger	Düsseldorf	Düsseldorf-Süd
12. November	125-0	St. Theodor	Köln (Vingst)	Köln-Deutz
13. November	465-0	St. Pankratius	Bergheim (Paffendorf)	Bergheim
13. November	465-1	St. Gereon	Bergheim (Zieverich)	Bergheim
13. November	698-0	St. Marien	Velbert	Mettmann
13. November	645-0	Hl. Drei Könige	Wachtberg (Oberbachem)	Meckenheim/Rheinbach
14. November	234-0	St. Joseph	Düsseldorf (Holthausen)	Düsseldorf-Benrath
14. November	107-0	St. Marien	Köln (Weiden)	Köln-Lindenthal
14. November	734-0	St. Mariä Empfängnis	Solingen (Höhscheid)	Solingen
14. November	459-0	St. Cosmas u. Damianus	Bergheim (Glesch)	Bergheim
14. November	506-0	St. Martinus	Hürth (Fischenich)	Hürth
14. November	482-0	St. Michael	Kerpen (Buir)	Kerpen
14. November	586-0	St. Chrysanthus und Daria	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel
15. November	644-0	St. Gereon	Wachtberg (Niederbachem)	Meckenheim/Rheinbach
16. November	714-0	St. Gerhard	Langenfeld (Gieslenberg)	Langenfeld/Monheim
17. November	329-0	St. Rochus	Bonn (Duisdorf)	Bonn-Nord
17. November	131-0	St. Antonius	Köln (Mülheim)	Köln-Mülheim
17. November	452-0	St. Medardus	Bergheim (Auenheim)	Bergheim
17. November	463-0	St. Johannes Baptist	Bergheim (Niederaußem)	Bergheim
17. November	507-0	St. Barbara	Hürth (Gleuel)	Hürth
17. November	717-0	St. Barbara	Langenfeld (Reusrath)	Langenfeld/Monheim
17. November	425-0	St. Clemens	Grevenbroich (Kapellen)	Grevenbroich
17. November	623-0	St. Evergislus	Bornheim (Brenig)	Bornheim
17. November	643-0	St. Maria Rosenkranzkönigin	Wachtberg (Berkum)	Meckenheim/Rheinbach
17. November	664-0	St. Margareta	Rheinbach (Neukirchen)	Meckenheim/Rheinbach
18. November	242-0	St. Benediktus	Düsseldorf (Heerdt)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
18. November	237-0	St. Maria in den Benden	Düsseldorf (Wersten)	Düsseldorf-Benrath
18. November	775-0	St. Elisabeth in der Auen	Bergisch Gladbach (Refrath)	Bergisch Gladbach
18. November	646-0	St. Simon und Judas	Wachtberg (Villip)	Meckenheim/Rheinbach
18. November	915-0	St. Remigius	Königswinter	Königswinter
18. November	913-0	St. Michael	Königswinter (Niederdollendorf)	Königswinter
18. November	917-0	St. Laurentius	Königswinter (Oberdollendorf)	Königswinter
19. November	317-0	St. Barbara	Bonn (Ippendorf)	Bonn-Mitte/Süd
19. November	361-0	St. Klemens	Bonn (Schwarzrheindorf)	Bonn-Beuel
19. November	243-0	St. Sakrament	Düsseldorf (Heerdt)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
19. November	457-0	St. Simeon	Bergheim (Fliesteden)	Bergheim
19. November	620-0	St. Jakobus	Alfter (Gielsdorf)	Bornheim
19. November	866-0	St. Elisabeth	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
20. November	316-0	St. Quirinus	Bonn (Dottendorf)	Bonn-Mitte/Süd
20. November	244-0	St. Maria Hilfe der Christen	Düsseldorf (Lörick)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
20. November	247-0	Christus König	Düsseldorf (Oberkassel)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
20. November	106-0	St. Severin	Köln (Lövenich)	Köln-Lindenthal
20. November	732-0	St. Katharina	Solingen (Wald)	Solingen
20. November	269-0	St. Laurentius	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
20. November	488-0	Heilig Geist	Kerpen (Neu-Bottenbroich)	Kerpen
20. November	489-0	St. Maria Königin	Kerpen (Sindorf)	Kerpen

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
20. November	615-0	St. Kunibert	Zülpich (Enzen)
21. November	330-0	St. Margareta	Bonn (Grau-Rheindorf)
21. November	356-0	St. Joseph	Bonn (Geislar)
21. November	362-0	Christ König	Bonn (Holzlar)
21. November	245-0	St. Anna	Düsseldorf (Niederkassel)
21. November	044-0	St. Thomas Morus	Köln (Lindenthal)
21. November	300-0	St. Elisabeth	Leverkusen (Opladen)
21. November	927-0	St. Elisabeth	Birken (Honigssessen)
21. November	444-0	St. Martinus	Elsdorf (Niederembt)
21. November	461-0	St. Michael	Bergheim (Hüchelhoven)
21. November	493-0	St. Audomar	Frechen
21. November	486-0	St. Albanus u. Leonhardus	Kerpen (Manheim)
21. November	411-0	St. Georg	Grevenbroich (Neu-Elfgen)
21. November	633-0	St. Walburga	Bornheim (Walberberg)
21. November	893-0	St. Laurentius	Asbach
22. November	315-0	St. Winfried	Bonn
22. November	246-0	St. Antonius	Düsseldorf (Oberkassel)
22. November	208-0	St. Cäcilia	Düsseldorf (Hubbelrath)
22. November	220-0	Mater Dolorosa	Düsseldorf (Flehe)
22. November	464-0	St. Vinzenz	Bergheim (Oberaußem)
23. November	319-0	St. Sebastian	Bonn (Poppelsdorf)
23. November	455-0	St. Remigius	Bergheim
23. November	582-0	St. Bartholomäus	Bad Münstereifel (Kirspenich)
24. November	318-0	St. Nikolaus	Bonn (Kessenich)
24. November	238-0	St. Maria Rosenkranz	Düsseldorf (Wersten)
24. November	454-0	St. Hubertus	Bergheim (Kenten)
24. November	485-0	St. Martinus	Kerpen
25. November	308-0	St. Elisabeth	Bonn
25. November	205-0	St. Joseph	Düsseldorf (Rath)
25. November	095-0	St. Katharina	Köln (Godorf)
25. November	275-0	Christ König	Wuppertal (Elberfeld)
25. November	502-0	St. Katharina	Hürth
26. November	363-0	St. Cäcilia	Bonn (Oberkassel)
26. November	453-0	St. Michael	Bergheim (Ahe)
26. November	462-0	Hl. Kreuz	Bergheim (Ichendorf)
26. November	402-0	St. Katharina	Dormagen (Hackenbroich)
27. November	311-0	St. Marien	Bonn
27. November	466-0	St. Laurentius	Bergheim (Quadrath)
27. November	480-0	St. Kunibert	Kerpen (Blatzheim)
27. November	654-0	St. Basilides	Rheinbach (Ramershoven)
27. November	880-0	St. Remigius	Hennef (Happerschoß)
28. November	326-0	St. Aegidius	Bonn (Buschdorf)
28. November	298-0	St. Nikolaus	Leverkusen (Steinbüchel)
28. November	448-0	St. Michael	Elsdorf (Berrendorf)
29. November	443-0	St. Hubertus	Elsdorf (Etzweiler)
30. November	172-0	St. Andreas	Düsseldorf

DEZEMBER

2. Dezember	324-0	St. Johann Baptist u. Petrus	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
2. Dezember	323-0	St. Hedwig	Bonn	Bonn-Nord
2. Dezember	526-0	St. Clemens	Erfstadt (Herrig)	Erfstadt
3. Dezember	335-0	St. Peter	Bonn (Lengsdorf)	Bonn-Nord
3. Dezember	827-0	St. Franziskus Xaverius	Reichshof (Eckenhagen)	Waldbröl
4. Dezember	449-0	St. Dionysius	Elsdorf (Heppendorf)	Bedburg
5. Dezember	334-0	St. Maria Magdalena	Bonn (Endenich)	Bonn-Nord
5. Dezember	619-0	St. Matthäus	Alfter	Bornheim
6. Dezember	479-0	St. Rochus	Kerpen (Balkhausen)	Kerpen
7. Dezember	483-0	Christus König	Kerpen (Horrem)	Kerpen
7. Dezember	555-0	Kreuzauffindung	Euskirchen (Elsig)	Euskirchen

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband / Seelsorgebereich	Dekanat
8. Dezember	328-0	St. Augustinus	Bonn (Duisdorf)
8. Dezember	074-0	St. Heinrich und Kunigund	Köln (Nippes)
8. Dezember	536-0	St. Maria von den Engeln	Brühl
8. Dezember	484-0	St. Cyriakus	Kerpen (Götzenkirchen)
8. Dezember	794-0	Unbefleckte Empfängnis	Wipperfürth (Egen)
8. Dezember	911-0	St. Bartholomäus	Windhagen
8. Dezember	869-0	St. Mariä Empfängnis	Siegburg (Stallberg)
9. Dezember	333-0	St. Laurentius	Bonn (Lessenich)
9. Dezember	487-0	St. Quirinus	Kerpen (Mödrath)
9. Dezember	622-0	St. Servatius	Bornheim
10. Dezember	299-0	St. Franziskus	Leverkusen (Steinbüchel-West)
10. Dezember	481-0	St. Joseph	Kerpen (Brüggen)
11. Dezember	524-0	St. Kilian	Erfstadt (Lechenich)
12. Dezember	573-0	St. Pankratius	Weilerswist (Lommersum)
12. Dezember	631-0	St. Michael	Bornheim (Waldorf)
12. Dezember	628-0	St. Sebastian	Bornheim (Roisdorf)
13. Dezember	527-0	St. Barbara	Erfstadt (Liblar)
13. Dezember	435-0	St. Lucia	Bedburg (Rath)
14. Dezember	521-0	St. Kunibert	Erfstadt (Gymnich)
15. Dezember	519-0	St. Remigius	Erfstadt (Dirmerzheim)
16. Dezember	522-0	St. Martinus	Erfstadt (Kierdorf)
16. Dezember	625-0	St. Ägidius	Bornheim (Hemmerich)
16. Dezember	635-0	St. Ägidius	Bornheim (Hersel)
17. Dezember	102-0	St. Georg	Köln (Weiß)
17. Dezember	523-0	St. Joseph	Erfstadt (Köttingen)
17. Dezember	629-0	St. Markus	Bornheim (Rösberg)
18. Dezember	530-0	St. Alban	Erfstadt (Liblar)
18. Dezember	551-0	St. Thomas Apostel	Wesseling (Urfeld)
19. Dezember	630-0	St. Gervasius und Protasius	Bornheim (Sechtem)
19. Dezember	632-0	St. Georg	Bornheim (Widdig)
20. Dezember	516-0	St. Johannes Baptist	Erfstadt (Ahrem)
20. Dezember	624-0	St. Albertus Magnus	Bornheim (Dersdorf)
21. Dezember	626-0	St. Joseph	Bornheim (Kardorf)
22. Dezember	529-0	St. Martinus	Nörvenich (Pingsheim)
23. Dezember	531-0	St. Pantaleon	Erfstadt (Erp)
24. Dezember	531-5	St. Ulrich	Zülpich (Weiler in der Ebene)
25. Dezember	518-0	St. Martinus	Erfstadt (Borr)
26. Dezember	528-0	St. Johann Baptist	Erfstadt (Niederberg)
26. Dezember		Ursulinenkloster (Mutterhaus) (St. Ägidius)	Bornheim (Hersel)
27. Dezember	520-0	St. Martin	Erfstadt (Friesheim)
28. Dezember	517-0	St. Lambertus	Erfstadt (Bliesheim)
28. Dezember	546-0	St. Germanus	Wesseling
29. Dezember	525-0	St. Michael	Erfstadt (Blessem)
29. Dezember	575-0	St. Mauritius	Weilerswist
31. Dezember	010-0	St. Kolumba	Köln
31. Dezember	373-0	St. Marien	Neuss

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 358 Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz
vom 19. Mai 2003

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gliederung

§ 2 Besondere Prägung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Zuständigkeiten

ZWEITER TEIL

Angehörige der Fachhochschule

1. Abschnitt

Angehörigkeit und Mitwirkung

§ 5 Angehörige

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten
- § 9 Wahlen
- § 10 Amtszeit
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 a Kirchliche Grundordnung

2. Abschnitt Personalwesen

- § 13 Hochschulbedienstete, Zuordnung
- § 14 Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte
- § 15 Lehrverpflichtung
- § 16 Dienstliche Aufgaben der Professoren und Professorinnen
- § 17 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren und Professorinnen
- § 18 Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- § 19 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen
- § 20 Berufung von Professoren und Professorinnen
- § 21 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 22 Assistenten und Assistentinnen
- § 23 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten
- § 24 Vorgesetzter/Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten/Assistentinnen
- § 25 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- § 26 Lehrbeauftragte
- § 27 Wissenschaftliche Hilfskräfte

3. Abschnitt

Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

- § 28 Studierendenvertreter in den Kollegialorganen
- § 29 Freiwilliger Zusammenschluss zur Vertretung der Studierenden

DRITTER TEIL

Studium und Zugangsvoraussetzungen

- § 30 Ziel des Studiums
- § 31 Regelstudienzeit
- § 32 Studienordnungen
- § 33 Lehrangebot
- § 34 Hochschulgrade
- § 35 Hochschulprüfungen
- § 36 Ordnung für Hochschulprüfungen
- § 37 Studienreform
- § 38 Studienberatung
- § 39 Weiterbildendes Studium
- § 40 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 41 Ausbildungsvertrag – Einschreibung

VIERTER TEIL

Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

1. Abschnitt

Allgemeine Organisationsgrundsätze

- § 42 Organe
- § 43 Ausschüsse, Beauftragte
- § 44 Hochschulkuratorium

2. Abschnitt

Zentrale Organe

1. Unterabschnitt

Versammlung

- § 45 Aufgaben
- § 46 Zusammensetzung

2. Unterabschnitt Senat

- § 47 Aufgaben
- § 48 Zusammensetzung

3. Unterabschnitt

Leitung der Fachhochschule

- § 49 Aufgaben des Rektors/der Rektorin
- § 50 Wahl des Rektors/der Rektorin
- § 51 Prorektor/Prorektorin
- § 52 Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin

3. Abschnitt

Fachbereiche

- § 53 Aufgaben der Fachbereiche
- § 54 Fachbereichskonferenz
- § 55 Dekan/Dekanin

4. Abschnitt

Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

- § 56 Institut für Fort- und Weiterbildung

FÜNFTER TEIL

Finanzwesen/Haushalt

- § 57 Finanzbedarf
- § 58 Haushaltsvoranschlag
- § 59 Vermögen

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 60 Übergangsbestimmung
- § 61 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gliederung

Abs. 1

Die Katholische Fachhochschule Mainz, Hochschule für Soziale Arbeit, Praktische Theologie sowie Pflege und Gesundheit, University of Applied Sciences (Fachhochschule), ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 89 des Fachhochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (FHG) in der Fassung vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71).

Abs. 2

Die Fachhochschule ist eine rechtlich unselbstständige kirchliche Einrichtung der (Erz-)Diözesen Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in der Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz (Trägerin).

Abs. 3

Die Fachhochschule gibt sich folgende Ordnungen:

- eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden,
- Studienordnungen,
- Ordnungen für Hochschulprüfungen,
- eine Wahlordnung,
- eine Berufsordnungsordnung.

Sie kann sich erforderlichenfalls weitere Ordnungen geben. Sämtliche Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Trägerin, unbeschadet weiterer staatlicher Genehmigungsvorschriften.

Abs. 4

Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche „Soziale Arbeit“, „Praktische Theologie“, „Pflege und Gesundheit“ sowie das Institut für Fort- und Weiterbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Über die Errichtung und Auflösung sowie wesentliche strukturelle Veränderungen vorhandener Fachbereiche und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt die Trägerin im Benehmen mit der Fachhochschule.

Abs. 5

Die Katholische Fachhochschule Mainz führt einen Rundstempel mit Kreuz und der Randschrift: „Katholische Fachhochschule Mainz“.

§ 2 Besondere Prägung

Abs. 1

Die Fachhochschule ist eine Bildungseinrichtung der katholischen Kirche. Sie dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages, freie Bildungseinrichtungen aus dem Geist des Evangeliums zu führen. Aufgrund ihrer Trägerschaft (§ 1 Abs. 2) ist sie der verfassten katholischen Kirche organisatorisch verbunden. Sie erfüllt die Aufgaben gemäß § 3 in der sich daraus ergebenden besonderen kirchlichen Prägung. Dementsprechend hat sie über eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus die Studierenden zu befähigen, aus christlicher Verantwortung ihr Leben zu gestalten und ihren Dienst am Menschen zu leisten. Die an der Fachhochschule Tätigen und die Studierenden haben diese besondere Prägung der Fachhochschule anzuerkennen und mitzutragen.

Abs. 2

Die an der Fachhochschule Lehrenden haben ihre Tätigkeit unter den Anspruch des christlichen Menschen- und Weltbildes zu stellen. Ihre Aufgabe ist es, zur ganzheitlichen Entfaltung der menschlichen Person beizutragen und junge Menschen dahin zu führen, aus christlicher Überzeugung heraus in ihrem Beruf tätig zu sein. Über eine qualifizierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus sollen sie eine lebendige Verbindung von Glauben und Berufsausübung herstellen; ihnen obliegt besondere Loyalität gegenüber der kirchlichen Trägerin.

Abs. 3

Von den katholischen Studierenden wird erwartet, dass sie den spezifischen Charakter einer Katholischen Fachhochschule aktiv mittragen. Alle Studierenden haben den besonderen Bildungsauftrag der Fachhochschule und deren kirchlichen Charakter anzuerkennen.

§ 3 Aufgaben

Abs. 1

Die Fachhochschule dient der Pflege der Wissenschaften. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie kann Forschung betreiben und Entwicklungsvorhaben durchführen.

Abs. 2

Die Fachhochschule fördert im Rahmen ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Abs. 3

Die Fachhochschule dient dem weiterbildenden Studium und stellt sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bereit; sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule, vor allem solchen in katholischer Trägerschaft, zusammen.

Abs. 4

Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Studierenden, die behindert sind. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

Abs. 5

Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

Abs. 6

Die Fachhochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4 Zuständigkeiten

Abs. 1

Die Fachhochschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben selbstständig wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung):

1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,
2. die Planung und Organisation des Lehrangebots einschließlich desjenigen in Fort- und Weiterbildung,
3. die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich deren Transfer,
4. die Mitwirkung bei Berufungen,
5. die Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. die Regelung der sich aus der Angehörigkeit zur Fachhochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen,
7. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
8. die Verwendung von Zuwendungen an die Fachhochschule,
9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule,
10. Vorschläge an die Trägerin in Angelegenheiten des Hochschulbaues.

Abs. 2

Die Fachhochschule nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit der Trägerin, insbesondere folgende Aufgaben im Auftrage der Trägerin als Auftragsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung wahr:

1. Personalverwaltung, soweit ihr diese durch die Trägerin zugewiesen ist,
2. Dienst- und Fachaufsicht nach den Bestimmungen dieser Satzung,
3. Mitwirkung bei Einstellung, Entlassung und Einstufung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Nr. 4,

4. die Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung, soweit sie der Fachhochschule durch die Trägerin zugewiesen ist.

Abs. 3

Die Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der Diplomgrade nimmt die Fachhochschule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

ZWEITER TEIL

Angehörige der Fachhochschule

1. Abschnitt

Angehörigkeit und Mitwirkung

§ 5 Angehörige

Abs. 1

Angehörige der Fachhochschule sind die an der Fachhochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden.

Abs. 2

Die Rechte und Pflichten von Angehörigen der Fachhochschule haben auch Personen, die, ohne Angehörige nach Absatz 1 zu sein, in der Fachhochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Fachhochschule tätig sind.

Abs. 3

Aus den Angehörigen gemäß Absatz 1 bilden für die Vertretung in den Gremien

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die Studierenden,
3. die Referenten und Referentinnen des Instituts für Fort- und Weiterbildung, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten (§ 23) sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen,
4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, je eine Gruppe.

Abs. 4

Die Fachhochschule kann der Trägerin Vorschläge machen über die Stellung sonstiger an der Fachhochschule tätiger Personen, insbesondere

1. der Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie der Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen,
2. der in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen sowie der gastweise an der Fachhochschule Tätigen,
3. der Professoren und Professorinnen, die die Altersgrenze erreicht haben,
4. der Gasthörer und Gasthörerinnen.

Abs. 5

Alle Angehörigen der Fachhochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

Abs. 1

Alle in § 5 Abs. 3 Aufgeführten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung der Fachhochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Abs. 2

Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

Abs. 3

Die in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung Tätigen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 7 Beschlussfassung

Abs. 1

Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Abs. 2

Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit durch diese Satzung nicht anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anders beschließen.

Abs. 3

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen in Prüfungsangelegenheiten sind unzulässig.

Abs. 4

Beschlüsse in Gremien können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 8 Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten

Abs. 1

An Beschlüssen und vorbereitenden Beschlüssen, die

1. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 3 Abs. 1),
3. die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und die Einstellung von Angehörigen der Fachhochschule, die dem Lehrbereich zugeordnet sind

unmittelbar berühren, wirken die Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder nach § 5 Abs. 3, Nr. 1 und 2, im Senat

auch der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin, stimmberechtigt mit.

Abs. 2

Beschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt in einer weiteren Abstimmung für einen Beschluss die Mehrheit der Professoren und Professorinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

Abs. 3

Ist der Beschluss eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) gegen die Stimmen sämtlicher die Gruppe der Studierenden vertretenden Mitglieder getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 7 Abs. 3, § 49 Abs. 6 und § 55 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 9 Wahlen

Abs. 1

Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichskonferenzen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Abs. 2

Wahlen finden während der Vorlesungszeiten statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

Abs. 3

Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter und Vertreterinnen. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Vertreter oder Vertreterin zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

Abs. 4

Wahlberechtigte aus den Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 haben aktives und passives Wahlrecht nur in einem Fachbereich.

Abs. 5

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 10 Amtszeit

Abs. 1

Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen in der Versammlung, im Senat und in der nach § 54 gebildeten Fachbereichskonferenz dauert 3 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

Abs. 2

Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 11 Öffentlichkeit

Abs. 1

Die Versammlung tagt öffentlich, Senat und Fachbereichskonferenzen tagen hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Abs. 2

Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Angehörige der Fachhochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagungsordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Abs. 3

Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abs. 4

Die Trägerin ist berechtigt, an den Sitzungen der Versammlung, des Senats, der Fachbereichskonferenzen und sonstigen Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 11 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 12 a Kirchliche Grundordnung

Für die Fachhochschule gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. 9. 1993 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt Personalwesen

§ 13 Hochschulbedienstete, Zuordnung

Abs. 1

Hochschulbedienstete sind die an der Fachhochschule hauptberuflich oder nebenberuflich Tätigen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten.

Abs. 2

Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen oder der gesamten Fachhochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete zentralen Einrichtungen oder Fachbereichseinrichtungen zugeordnet werden.

Abs. 3

Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbe-

schreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation können auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die durch Familientätigkeit oder in anderen gesellschaftlich relevanten Tätigkeitsbereichen gewonnen wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

§ 14 Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte

Die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten nimmt die Trägerin wahr.

§ 15 Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Inhalt des Dienst- bzw. Angestelltenvertrages sowie der von der Trägerin erlassenen Vorschriften. Soweit der Umfang der Lehrverpflichtung von der Trägerin nicht festgelegt ist, gelten die Regelungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 16 Dienstliche Aufgaben der Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Die Professoren und Professorinnen nehmen in ihren Fächern die Aufgaben der Fachhochschule in Wissenschaft und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 3 in Forschung und Entwicklung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an staatlichen Prüfungen zu beteiligen. Eine Tätigkeit der Professoren und Professorinnen im Rahmen der Wissenschaftsförderung kann von der Trägerin im Einvernehmen mit den Betroffenen zur hauptberuflichen Aufgabe erklärt werden.

Abs. 2

Die Professoren und Professorinnen sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen.

Abs. 3

Art und Umfang der von dem einzelnen Professor oder der einzelnen Professorin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Abs. 4

Die Professoren und Professorinnen können, soweit es die Erfüllung ihres Lehrauftrages fördert, eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betreiben; die Vorschriften über die Nebentätigkeit bleiben unberührt.

Abs. 5

Die Professoren und Professorinnen können auch nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten, so-

weit dadurch das nach § 32 verabschiedete Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Die Professoren und Professorinnen haben bei der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben gemäß § 16 das Recht auf Freiheit in Forschung und Lehre nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Abs. 2

Das Recht der Freiheit der Lehre beinhaltet die Berechtigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich auf die Sicherstellung des Mindestangebotes der Fachhochschule, auf die Organisation des Lehrbetriebes sowie auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

Abs. 3

Die Freiheit bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben beziehen.

Abs. 4

Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen, sowie des besonderen Charakters der Fachhochschule als katholischer Bildungseinrichtung.

§ 18 Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Trägerin kann Professoren und Professorinnen auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zeitlich befristet freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Nach der Freistellung ist der Trägerin zu berichten.

§ 19 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, und

4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen,
5. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze.

Abs. 2

Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich als Professor oder Professorin auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Abs. 3

In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 5 auch eingestellt werden, wer einer anderen christlichen Kirche angehört und die Gewähr für die Beachtung der besonderen Prägung der Katholischen Fachhochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bietet.

§ 20 Berufung von Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Freie oder frei werdende Stellen für Professoren und Professorinnen werden von der Fachhochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe enthalten.

Abs. 2

Die Fachhochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Trägerin einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen beizufügen. In den Besetzungsvorschlag können nur in begründeten Ausnahmefällen eigene Mitglieder der Fachhochschule oder Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Im Falle des § 19 Abs. 2 sind zur Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen drei Gutachten qualifizierter Vertreter oder Vertreterinnen des Fachs beizufügen, die nicht der Fachhochschule angehören und in der Regel Professoren oder Professorinnen sein sollen.

Abs. 3

Will die Trägerin eine nicht von der Fachhochschule vorgeschlagene Person berufen, ist der Fachhochschule zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abs. 4

Nach Anhörung der Fachhochschule kann die Trägerin Personen bis zur endgültigen Besetzung der Stelle eines Professors oder einer Professorin die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stelle übertragen; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden.

§ 21 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 22 Assistenten und Assistentinnen

Abs. 1

Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können haupt- oder nebenberuflich als Assistenten oder Assistentinnen beschäftigt werden.

Abs. 2

Sie haben die Aufgabe, Professoren und Professorinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, dass die Assistenten und Assistentinnen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie im Studium erworben haben, insbesondere zur Verbesserung der beruflichen Aussichten außerhalb der Fachhochschule, ergänzen und vertiefen können.

Abs. 3

Hauptberufliche Assistenten und Assistentinnen werden befristet als Angestellte beschäftigt. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 23 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten

Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, die Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, die Pflegepädagogen und Pflegepädagoginnen sowie die Pflegewirte und Pflegewirtinnen in den Praxisreferaten (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten) gelten als Assistenten im Sinne § 48 FHG. Sie sind dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind (§ 13 Abs. 2), für die Organisation und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung, insbesondere der Praktika der Studierenden, verantwortlich. Einstellungs Voraussetzungen sind ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichgestellte berufsqualifizierende Ausbildung und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 24 Vorgesetzter/Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten/Assistentinnen

Abs. 1

Vorgesetzter oder Vorgesetzte einer Lehrkraft für besondere Aufgaben ist der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, dem sie zugeordnet ist.

Abs. 2

Vorgesetzter oder Vorgesetzte eines Assistenten oder einer Assistentin ist der Professor oder die Professorin, dem er oder sie zur Dienstleistung zugewiesen ist. Soweit er oder sie nicht einem Professor oder Professorin zur Dienstleistung zugewiesen wird, ist der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, dem er oder sie zugeordnet ist, Vorgesetzter oder Vorgesetzte.

§ 25 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Abs. 1

Die Trägerin kann Personen, die an der Fachhochschule nicht hauptberuflich lehren und auf Grund ihrer wissenschaftlichen

Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung als Professoren oder Professorinnen erfüllen, auf Vorschlag der Fachhochschule mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor im Kirchendienst“ oder „Honorarprofessorin im Kirchendienst“ gestatten.

Abs. 2

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen im Kirchendienst können an der Fachhochschule selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass sie an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen können, soweit die Ausstattung der Fachhochschule dies zulässt.

Abs. 3

Die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor im Kirchendienst“ oder „Honorarprofessorin im Kirchendienst“ kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem hauptberuflichen Professor oder einer hauptberuflichen Professorin zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund mehr als zwei Semester von der Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.

§ 26 Lehrbeauftragte

Abs. 1

Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots kann die Trägerin auf Vorschlag der Fachhochschule Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

Abs. 2

Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 oder des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 erfüllen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abs. 3

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann die Trägerin nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigen.

§ 27 Wissenschaftliche Hilfskräfte

Abs. 1

Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium, die an einer Universität weiterstudieren oder promovieren, oder fortgeschrittene Studierende können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden.

Abs. 2

Sie haben die Aufgabe, Professoren und Professorinnen, in begründeten Fällen auch wissenschaftliches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung eines Professors oder einer Professorin im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Abschnitt

Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

§ 28 Studierendenvertretung in den Kollegialorganen

Abs. 1

Die Studierenden wirken an den Aufgaben der Fachhochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Kollegialorganen mit.

Abs. 2

Die Wahl in die Kollegialorgane erfolgt aufgrund der Wahlordnung gem. § 1 Abs. 3.

Abs. 3

Ordentlich eingeschriebene Studierende der Fachhochschule sind zur Wahl der studentischen Vertreter und Vertreterinnen in die Kollegialorgane aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 29 Freiwilliger Zusammenschluss zur Vertretung der Studierenden

Abs. 1

Die eingeschriebenen Studierenden können sich außerdem auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. zur Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
2. zu Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen,
3. zur Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
4. zur Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden,
5. zur Pflege des Studierendensports,
6. zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden.

Abs. 2

Der nach Abs. 1 erfolgte Zusammenschluss ist durch die Trägerin als studentische Vertretung anzuerkennen, wenn ihm mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Studierenden angehören.

Eine Anerkennung durch die Trägerin kann erfolgen, wenn ihm wenigstens ein Drittel der eingeschriebenen Studierenden angehört. Der Mitgliederbestand ist auf Verlangen der Trägerin nachzuweisen.

Abs. 3

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine von der Trägerin genehmigte Satzung vorliegt.

Abs. 4

Die Anerkennung gem. Abs. 2 Satz 2 muss widerrufen werden, wenn

1. ein anderer Zusammenschluss der Studierenden gemäß Abs. 2 Satz 1 als studentische Vertretung anzuerkennen ist,
2. keine von der Trägerin genehmigte Satzung vorliegt,
3. der Mitgliederbestand des Zusammenschlusses unter ein Drittel der eingeschriebenen Studierenden absinkt.

Abs. 5

Die Anerkennung gem. Abs. 2 kann widerrufen werden, wenn der Zusammenschluss der Studierenden nachhaltig gegen die von der Trägerin genehmigte Satzung verstößt.

DRITTER TEIL

Studium und Zugangsvoraussetzungen

§ 30 Ziel des Studiums

Abs. 1

Lehre und Studium sollen die Studierenden durch praxisbezogene Bildung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zur selbstständigen Anwendung und anwendungsbezogener Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lage sind und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in der Kirche fähig werden.

Abs. 2

Bei den Studienangeboten ist zwischen dem zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 FHG) und der in der Regel berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 39) zu unterscheiden. Weiterqualifizierende und vertiefende Studien können angeboten werden (§ 13 Abs. 4 FHG).

Abs. 3

Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und die Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

§ 31 Regelstudienzeit

Für die Regelstudienzeiten gelten die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 32 Studienordnungen

Abs. 1

Die Fachhochschule stellt für ihre Studiengänge Studienordnungen auf. Eine Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Für die Studiengänge im Fachbereich Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten.

Abs. 2

Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte werden so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet den Gegenstand der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren

Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen wird so bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

Die für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen vorgesehene Zeit ist in der Studienordnung auszuweisen.

§ 33 Lehrangebot

Abs. 1

Entsprechend den in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Aufgaben stellt die Fachhochschule für jeden Fachbereich in halbjährlicher Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und der Regelstudienzeiten erforderlich ist. Hierbei werden auch die Möglichkeiten des Selbststudiums berücksichtigt und Maßnahmen zu dessen Förderung getroffen. Für Studiengänge im Fachbereich Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten. Die Mitwirkung der Studierenden an der Studienplanung wird gewährleistet.

Abs. 2

Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist; dabei werden der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstige dienstliche Aufgaben grundsätzlich nach landesrechtlichen Vorschriften für Fachhochschulen berücksichtigt.

Abs. 3

Die Fachhochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich mitgeteilt werden.

§ 34 Hochschulgrade

Die Prüfungsordnungen bestimmen, welche Hochschulgrade verliehen werden.

§ 35 Hochschulprüfungen

Abs. 1

Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Abs. 2

Je nach Art des Studiengangs können die Abschlussprüfungen in Abschnitte geteilt und durch die Vorprüfungen oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

Abs. 3

Hochschulprüfungen werden von Professoren und Professorinnen sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professoren und Professorinnen im Ruhestand sowie von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können.

Abs. 4

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 36 Ordnung für Hochschulprüfungen

Abs. 1

Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Abschluss von der Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung; die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung dürfen jeweils ein Semester nicht überschreiten;
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und
8. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfung sowie den Freiversuch.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz FHG an die Stelle eines Praxissemesters tritt; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 5 und 6 obliegen den Studierenden.

Abs. 2

Die Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
2. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,

3. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse der Vorprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung anzurechnen sind (§ 19 Abs. 2 FHG),
4. unter welchen Voraussetzungen im Fernstudium erbrachte Studienleistungen anzurechnen sind,
5. dass sich die Studierenden über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten können,
6. dass die Studierenden nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
7. dass Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,
8. dass bei mündlichen Prüfungen gemäß Nr. 7 Niederschriften angefertigt werden, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,
9. dass bei mündlichen Prüfungen Vertreter oder Vertreterinnen der Trägerin anwesend sein können,
10. dass bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

Abs. 3

Die Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen an anderen Bildungseinrichtungen zurückgelegte Ausbildungszeiten und erbrachte Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet werden können.

§ 37 Studienreform

Abs. 1

Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte selbstständig zu erarbeiten und in die berufliche Praxis zu übertragen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt,
5. die Studieninhalte so gewählt werden, dass die landesrechtlich vorgesehene Regelstudienzeit (§ 21 Abs. 3 FHG) eingehalten werden kann.

Abs. 2

Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehenden Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

Abs. 3

Die Fachhochschule trifft die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 38 Studienberatung

Die Fachhochschule unterrichtet Studierende und Personen, die sich für ein Studium bewerben wollen, über die Studiemöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

§ 39 Weiterbildendes Studium

Abs. 1

Die Fachhochschule soll Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Am weiterbildenden Studium und an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. Für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden Gebühren erhoben.

Abs. 2

Weiterbildendes Studium kann in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Über die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium, das nicht zu einem Hochschulgrad führt, sowie über die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

Abs. 3

Für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern.

§ 40 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1

Berechtigt zu dem von ihm gewählten Studium an der Fachhochschule ist, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz erfüllt,
2. den besonderen Charakter der Fachhochschule als kirchlicher Einrichtung für die Dauer der Zugehörigkeit anerkennt.

Abs. 2

Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen.

§ 41 Ausbildungsvertrag – Einschreibung

Abs. 1

Personen, die sich für ein Studium bewerben, schließen mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissen-

schaft und Bildung mbH Mainz als der Trägerin der Fachhochschule einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. Der Vertrag wird wirksam mit der Einschreibung. Damit sind diese Personen Studierende der Fachhochschule.

Abs. 2

Näheres regeln die Ordnungen über die Einschreibung der Studierenden.

VIERTER TEIL

Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

1. Abschnitt

Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 42 Organe

Abs. 1

Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe sowie die Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach dieser Satzung zugelassen oder bestimmt ist.

Abs. 2

Zentrale Organe der Fachhochschule sind die Versammlung, der Senat und der Rektor oder die Rektorin; Organe des Fachbereichs sind die Fachbereichskonferenz und der Dekan oder die Dekanin.

Abs. 3

Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

§ 43 Ausschüsse, Beauftragte

Abs. 1

Senat und Fachbereichskonferenz können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Angehörige der Fachhochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden.

Abs. 2

Die Versammlung kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden.

Abs. 3

Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis gehören mehrheitlich Professoren und Professorinnen sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 an; sofern Belange der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 berührt sind, ist der Ausschuss um ein Mitglied dieser Gruppe zu erweitern; § 35 Abs. 4 bleibt unberührt. In Beratungsausschüsse der Fachbereiche sollen, sofern keine gemeinsamer Ausschuss gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufgenommen werden, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.

Abs. 4

Senat und Fachbereichskonferenz können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

Abs. 5

Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

§ 44 Hochschulkuratorium

- (1) Für die Fachhochschule kann ein Kuratorium gebildet werden, das der Verbindung der Fachhochschule mit den gesellschaftlichen Kräften dient.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Trägerin nach Anhörung der Fachhochschule berufen.

2. Abschnitt Zentrale Organe

1. Unterabschnitt Versammlung

§ 45 Aufgaben

Abs. 1

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Grundordnung (§ 1 Abs. 3 Satz 1) aufgrund von Vorlagen des Senats oder eines Viertels ihrer Mitglieder;
2. Wahl des Rektors oder der Rektorin (§ 50) und des Prorektors oder der Prorektorin (§ 51 Abs. 2);
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Rektors oder der Rektorin; sie kann dazu Stellung nehmen.

Abs. 2

Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Grundordnung kann in Teilen beschlossen werden.

§ 46 Zusammensetzung

Abs. 1

Der Versammlung der Fachhochschule gehören an:

1. die Professoren und Professorinnen
2. der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung,
3. die studentischen Mitglieder der Fachbereichskonferenzen und der oder die Vorsitzende des nach § 29 gebildeten Zusammenschlusses der Studierenden
4. aus jedem Fachbereich sowie aus dem Institut für Fort- und Weiterbildung ein Vertreter der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3.
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung mit beratender Stimme

Abs. 2

Die Versammlung wird vom Rektor bzw. der Rektorin einberufen. Der Rektor bzw. die Rektorin muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens 50 v. H. ihrer Mitglieder die Einberufung verlangen.

Abs. 3

Die Versammlung wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen einen Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin.

2. Unterabschnitt Senat

§ 47 Aufgaben

Der Senat hat, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Fachhochschule angehen, insbesondere

1. die Grundordnung zu entwerfen oder zu Vorlagen von Mitgliedern der Versammlung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 Stellung zu nehmen, die sonstigen Ordnungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu erlassen,
2. der Trägerin Vorschläge zu Satzung und Satzungsänderungen zu unterbreiten,
3. Struktur- und Entwicklungspläne für die Fachhochschule zu erarbeiten,
4. die Tätigkeit der einzelnen Fachbereiche zu koordinieren und die Vorlesungszeiten festzusetzen,
5. über den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule zu beschließen,
6. Richtlinien für die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Fachhochschule für den Lehrbereich zugewiesenen Mittel zu erstellen,
7. der Trägerin Vorschläge für die Berufungen von Professoren und Professorinnen, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, der Assistenten und Assistentinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten,
8. Vorschläge für die Wahl des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin zu erstellen,
9. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen zu fördern,
10. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 43 zu beschließen,

§ 48 Zusammensetzung

Abs. 1

Dem Senat gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
2. der Prorektor oder die Prorektorin,
3. die Dekane und Dekaninnen,
4. der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung,
5. Professoren und Professorinnen je Fachbereich:
bis 190 Studenten 1 Professor/Professorin
191–380 Studenten 2 Professoren/Professorinnen
381 und mehr Studenten 3 Professoren/Professorinnen
6. Studierende je Fachbereich:
bis 190 Studenten 1 Studierender/Studierende
191–380 Studenten 2 Studierende
381 und mehr Studenten 3 Studierende,
7. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fachhochschule der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3,
8. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fachhochschule der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4,
9. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung mit beratender Stimme
10. zwei von dem nach § 29 gebildeten Zusammenschluss der Studierenden entsandte Studierende mit beratender Stimme.

Abs. 2

Es werden gewählt:

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die Studierenden,
3. die Vertreter und Vertreterinnen der Referenten und Referentinnen des Instituts für Fort- und Weiterbildung, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

jeweils von den Angehörigen der entsprechenden Gruppe.

Abs. 3

Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Darüber hinaus kann der Senat zu seinen Beratungen sachkundige Personen der Fachhochschule hinzuziehen.

3. Unterabschnitt Leitung der Fachhochschule

§ 49 Aufgaben des Rektors/der Rektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin leitet die Fachhochschule und vertritt sie in Fragen von Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Er oder sie sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Angehörigen der Fachhochschule. Er oder sie unterrichtet die Öffentlichkeit nach Ablauf einer Amtsperiode von der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule durch die Vorlage eines Berichtes.

Abs. 2

Der Rektor oder die Rektorin ist dem Senat verantwortlich. Er oder sie sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und hat dem Senat, dessen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen.

Abs. 3

Der Rektor oder die Rektorin führt im Auftrag der Trägerin die Dienstaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 Genannten, den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin sowie über die Lehrbeauftragten. Er oder sie führt weiterhin die Fachaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Angehörigen der Fachhochschule.

Abs. 4

Der Rektor oder die Rektorin stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Senat, für die Verwaltung nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung erlassen wird.

Abs. 5

Der Rektor oder die Rektorin ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule teilzunehmen; wenn er oder sie ihnen nicht angehört, beratend teilzunehmen, dabei ist Vertretung möglich. Er oder sie kann von allen

Organen und sonstigen Stellen der Fachhochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs beraten und entschieden wird.

Abs. 6

Der Rektor oder die Rektorin kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Fachhochschule vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Er oder sie hat das Organ oder die sonstige Stelle, für die er oder sie tätig geworden ist, unverzüglich zu unterrichten; diese können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Abs. 7

Der Rektor oder die Rektorin hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Fachhochschule, die gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen oder die rechtswidrig sind oder die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ändert das Organ seine Entscheidung nicht binnen angemessener Frist, so unterrichtet der Rektor oder die Rektorin die Trägerin.

Abs. 8

Der Rektor oder die Rektorin übt im Bereich der Fachhochschule das Hausrecht aus. Er oder sie kann in geeigneten Fällen andere Angehörige der Fachhochschule mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen, insbesondere Dekane und Dekaninnen sowie diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

Abs. 9

Der Rektor oder die Rektorin erläutert den Gremien der Trägerin den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule.

§ 50 Wahl des Rektors/der Rektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin wird von der Versammlung in schriftlicher und geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fachhochschule gewählt. Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind; andernfalls muss binnen zwei Wochen erneut eine Wahlversammlung stattfinden, in welcher der Rektor oder die Rektorin gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Als Rektor oder Rektorin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Abs. 2

Die zur Wahl vorgeschlagenen stellen sich der Versammlung vor. Nach erfolgter Erörterung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der vorgeschlagenen eine Personaldebatte statt. Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; die Inhalte der Personaldiskussion sind davon ausgenommen.

Abs. 3

Die Wahl des Rektors oder der Rektorin bedarf der Bestätigung durch die Trägerin.

Abs. 4

Kommt die Wahl nicht zustande, so ist die Trägerin berechtigt, einen kommissarischen Rektor oder eine kommissarische Rektorin zu ernennen. Dessen bzw. deren Amtszeit läuft mit der Wahl des Rektors bzw. der Rektorin ab.

Abs. 5

Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem 1. September des Wahljahres. Die Wahl muss innerhalb des Vorlesungszeitraums erfolgen, der dem Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Rektors oder der amtierenden Rektorin vorangeht.

Abs. 6

Die Wiederwahl des Rektors oder der Rektorin ist zulässig.

Abs. 7

Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb von vier Monaten ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin zu wählen.

Abs. 8

Die Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 51 Prorektor/Prorektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von dem Prorektor oder der Prorektorin unterstützt und vertreten. Die Aufgaben und die Vertretung des Rektors oder der Rektorin bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 49 Abs. 4).

Abs. 2

§ 50 gilt entsprechend.

§ 52 Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin

Abs. 1

Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung leitet die Verwaltung nach den Richtlinien und dem Auftrag des Rektors oder der Rektorin. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt in entsprechender Anwendung des § 9 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz. In dieser Eigenschaft kann er oder sie sich unmittelbar an die Trägerin wenden. Hierüber unterrichtet er unverzüglich den Rektor. Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung gehört der Versammlung und dem Senat mit beratender Stimme an.

Abs. 2

Er oder sie wird im Benehmen mit dem Senat und dem Rektor bzw. der Rektorin bestellt.

**3. Abschnitt
Fachbereiche**

§ 53 Aufgaben der Fachbereiche

Abs. 1

Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhoch-

schule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Abs. 2

Der Fachbereich hat insbesondere

1. dem Senat Vorschläge für Studienordnungen und Ordnungen für Hochschulprüfungen vorzulegen,
2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten,
3. Hochschulprüfungen nach Maßgabe der gemäß § 91 FHG erlassenen Ordnung durchzuführen,
4. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
5. dem Senat Vorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, Assistenten und Assistentinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten; hauptberuflich Lehrende, die in mehreren Fachbereichen tätig sein sollen, werden von den betroffenen Fachbereichen gemeinsam dem Senat vorgeschlagen. Der Senat beschließt über die Vorschläge und unterbreitet seinen Beschluss der Trägerin der Fachhochschule (§ 47 Nr. 7).
6. die dem Fachbereich zugewiesenen Mittel zu verteilen,
7. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

Abs. 3

Jedem Fachbereich ist ein Praxisreferat für Organisation und Inhalt der praktischen Ausbildung der Studenten (insbesondere Praktika) zugeordnet.

Abs. 4

Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen.

§ 54 Fachbereichskonferenz

Abs. 1

Die Fachbereichskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt ist.

Abs. 2

Der Fachbereichskonferenz gehören an

1. die Professoren und Professorinnen,
2. Studierende, deren Anzahl 60 v.H. der Professoren und Professorinnen beträgt; ein Bruchwert wird aufgerundet,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die dem Lehrbereich zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten (§ 23) und die hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen.

Abs. 3

Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind stimmberechtigt. Für die Stimmabgabe der Gruppe gemäß Abs. 2 Nr. 3 wählen die Mitglieder dieser Gruppe des jeweiligen Fachbereichs aus ihrer Gesamtheit eine Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen, deren Anzahl zusammen mit der Anzahl der Studierenden die Anzahl der Professoren und Professorinnen nicht erreichen darf.

Abs. 4

Die Fachbereichskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Sie wird vom Dekan oder der Dekanin einberufen. Auf Antrag von 50 v. H. der Mitglieder der Fachbereichskonferenz muss der Dekan oder die Dekanin innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen.

§ 55 Dekan/Dekanin

Abs. 1

Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Fachbereichskonferenz und ihr verantwortlich. Der Dekan/die Dekanin und der/die ihn/sie vertretende Prodekan/Prodekanin werden von der Fachbereichskonferenz aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereichs für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2

Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Die übrigen Aufgaben des Fachbereichs führt er oder sie in eigener Zuständigkeit durch.

Abs. 3

Der Dekan oder die Dekanin kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 49 Abs. 6 gilt entsprechend.

Abs. 4

Der Dekan oder die Dekanin kann an Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichs beratend teilnehmen, auch wenn er oder sie dem entsprechenden Ausschuss nicht angehört.

4. Abschnitt

Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

§ 56 Institut für Fort- und Weiterbildung

Abs. 1

Das Institut für Fort- und Weiterbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Senats ist ein eigenständiger Bereich der Fachhochschule. Es hat die Aufgabe, wissenschaftliche Weiterbildung in organisierten Lehr-, Lernprozessen für Fach- und Führungskräfte, insbesondere im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen anzubieten und so Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung für die Praxis umzusetzen und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar zu machen.

Abs. 2

Dem Institut steht eine Leitung vor.

**FÜNFTER TEIL
Finanzwesen/Haushalt**

§ 57 Finanzbedarf

Abs. 1

Den Finanzbedarf der Fachhochschule deckt die Trägerin im Rahmen des Haushaltsplanes.

Abs. 2

Die Fachhochschule vollzieht ihren Haushaltsplan eigenständig unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Abs. 3

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachhochschule richtet sich nach den von der Trägerin aufgestellten Regelungen.

§ 58 Haushaltsvoranschlag

Abs. 1

Die Fachhochschule stellt im Rahmen der in § 4 genannten Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten sowie der zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsaufgaben einen im Einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf.

Abs. 2

Die Fachhochschule legt den Haushaltsvoranschlag der Trägerin rechtzeitig zur Beschlussfassung vor.

§ 59 Vermögen

Abs. 1

Aus Mitteln der Trägerin beschaffte Vermögensgegenstände werden für die Trägerin erworben.

Abs. 2

Vermögensgegenstände, die der Fachhochschule zu dienen bestimmt sind, werden von der Fachhochschule verwaltet.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Übergangsbestimmung

Abs. 1

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung an der Fachhochschule gemäß der Satzung vom 19. September 1988 tätigen Lehrenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (sonstige hauptamtlich Lehrende) sind in Rechten und Pflichten der Selbstverwaltung im Sinne der Satzung den Professoren und Professorinnen gleichgestellt.

Abs. 2

Die Bildung der nach dieser Satzung erstmalig zu bildenden Organe wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 61 In-Kraft-Treten

Die Satzung wird in den kirchlichen Amtsblättern der in § 1 Abs. 2 genannten (Erz-)Diözesen veröffentlicht. Sie tritt am 1. September 2003 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Fassung tritt die alte Fassung mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Nr. 359 Exerzitien für Priester

Wir weisen auf folgende Exerzitienangebote hin:

A) Benediktinerabtei Plankstetten

Termin: 31. 5.–4. 6. 2004 (17.00 / 13.30 Uhr)
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Eichstätt
(Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt)

- Thematik:** „Kraft schöpfen – bei Gott selbst“
- Termin:** 15.–19. 11. 2004 (17.00 / 13.30 Uhr)
- Leitung:** P. Joseph M. Kärtner OSB, Eichstätt (Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt)
- Thematik:** „Ich baue auf deine Huld, mein Herz soll über deine Hilfe frohlocken“ (Ps 13,6)“
- Anmeldung:** Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching, Tel. 0 84 62/2 06-130, Fax -121, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

B) Anbetungstage in Schönstatt

- Termin:** 22.–24. 2. 2004 (über Karneval) (18.00 / 13.00 Uhr)
- Leitung:** Hans Karl Seeger, Präsident des Int. Karl-Leisner-Kreises
- Thema:** Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung. Die geistlichen Impulse sind durch die Person des sel. Karl Leisners bestimmt
- Anmeldung:** Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Tel. 0 26 20/94 10, Fax 0 26 20/94 14 14

Nr. 360 Darstellungen des Heiligen Johannes von Gott

Der Hospitalorden des Heiligen Johannes von Gott (Barmherzige Brüder) ist interessiert an Kunstgegenständen mit Abbildungen des Heiligen, z. B. Altarbildern. Sofern solche bekannt sind, wären die Barmherzigen Brüder an einer Kontaktaufnahme interessiert: Barmherzige Brüder – Bayerische Ordensprovinz KdöR, Provinzialat, Südliches Schloßbrondell 5, 80638 München oder E-Mail: sekretariat@barmherzige.de

Nr. 361 Haushälterinnen

Der Hauptabteilung Seelsorge-Personal liegen zur Zeit einige Bewerbungen von Damen vor, die daran interessiert sind, als Hauswirtschaftskraft in einem Pfarrhaus tätig zu werden. Informationen sind zu erhalten bei Herrn Pfarrer Dr. Stefan Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 02 21-16 42-15 12 oder -15 10.

Nr. 362 Personalchronik

Ernennung eines Domkapitulars

Der Herr Erzbischof hat am 30. Oktober 2003 den Weihbischof Dr. Rainer Woelki mit Wirkung vom 11. November 2003 zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln ernannt.

Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 3. Dezember 2003 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Köln-Deutz den Dechant Klaus Werner Bußmann unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Dechanten im Dekanat Köln-Deutz ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 3. Dezember 2003 den Pfarrer Lorenz-Harald Chudzian unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Definitor im Dekanat Köln-Deutz ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 18.11. Teller Heinz-Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 16. Februar 2004 für weitere vier Jahre zum Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC und Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich D des Dekanates Leverkusen;
- 21.11. Cziba Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Rector ecclesiae an der Kapelle in der Ulrichgasse in Köln;
- 25.11. Hintzen Rainer, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Köln;
- 26.11. Löcherbach Heribert, Msgr., Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. März 2004 weiterhin bis zum 31. Oktober 2004 zum Subsidiar an Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum, Dekanat Düsseldorf-Nord;
- 26.11. Muotoe Hilary Chukwuagozie, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Januar 2004 weiterhin bis zum 31. Dezember 2004 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord;
- 26.11. Neyer Wilhelm, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Antonius, St. Peter und St. Martin in Düsseldorf im Seelsorgebereich Bilk/Friedrichstadt des Dekanates Düsseldorf-Süd;
- 26.11. Wierth Pater Lothar SM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 zum Hausgeistlichen im Kinderheim Maria Schutz in Overath;
- 27.11. Bersch Christoph, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B im Dekanat Wuppertal-Elberfeld;
- 27.11. Chudzian Lorenz-Harald, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Deutz;
- 27.11. de Haan Erhard, unter Entpflichtung von seinen Aufgaben als Diakon an St. Bonifatius, St. Ludger und St. Suitbertus in Düsseldorf und Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon in der Altenheimseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Mai 2004 zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
- 27.11. Scholz Pater Joachim SVD, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zum Seelsorger im Alten-, Kranken-, und Pflegeheim St. Franziskus in Sankt Augustin;
- 27.11. Sticken Gustav, Msgr., mit Wirkung vom 29. Dezember 2003 für weitere drei Jahre zum Diözesanrichter;
- 28.11. Becker Martin, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord;
- 28.11. Voss Karl-Heinz, Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Quirinus in Köln-Mauenheim, St. Christo-

phorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl, Heilig Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;

- 4.12. Ambach Pater Johannes MSJ, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Mitte;
- 4.12. Moll Dr. Helmut, Prälat, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Mitte;
- 4.12. Wiese Dr. Hans-Ulrich, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für vier Jahre zum Präses der Kath. Frauengemeinschaft und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Köln-Mitte.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 2.12. den Diakon Hans Josef Mies mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Heilig Kreuz in Köln-Weidenpesch, St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

- 12.11. Werner-Ruetsch Beate, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Bedburg;
- 4.12. Antoni Angela, Pastoralreferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Köln-Mitte.

Nr. 363 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr **Weihbischof Dr. Rainer Woelki** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Remscheid

6. August 2003	
Justizvollzugsanstalt	
Remscheid-Lüttringhausen	1 Firmling
6. November 2003	
St. Joseph, Remscheid	44 Firmlinge
7. Dezember 2003	
Heilig Kreuz, Lüttringhausen	
2 Firmfeiern	108 Firmlinge
	<u>zusammen 153 Firmlinge</u>

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Waldbröl

21. September 2003	
St. Sebastianus, Friesenhagen	42 Firmlinge
26. September 2003	
St. Antonius, Denklingen	19 Firmlinge
27. September 2003	
St. Joseph Lichtenberg	26 Firmlinge

St. Gertrud, Morsbach	48 Firmlinge
28. September 2003	
Kapelle St. Josef, Caritasheim Eckenhagen	6 Firmlinge
15. November 2003	
St. Franziskus, Eckenhagen	30 Firmlinge
16. November 2003	
St. Bonifatius, Wildbergerhütte	33 Firmlinge
	<u>zusammen 204 Firmlinge</u>

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Wipperfürth

Pfarrverband Lindlar	
20. September 2003	
St. Severin, Lindlar	42 Firmlinge
St. Sebastianus, Schmitzhöhe	
(Pfarrei Hohkeppel)	23 Firmlinge
Pfarrverband Wipperfürth	
30. Oktober 2003	
St. Johannes, Ommerborn	8 Firmlinge
8. November 2003	
St. Johannes, Kreuzberg	36 Firmlinge
St. Clemens, Wipperfeld	55 Firmlinge
9. November 2003	
St. Agatha, Agathaberg	52 Firmlinge
St. Anna, Thier	52 Firmlinge
23. November 2003	
St. Nikolaus, Wipperfürth	86 Firmlinge
Pfarrverband Radevormwald/Hückeswagen	
12. November 2003	
St. Marien, Radevormwald	
mit Firmlingen aus	
St. Joseph, Vogelsmühle	47 Firmlinge
	<u>zusammen 401 Firmlinge</u>

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Gummersbach

17. November 2003	
St. Franziskus, Gummersbach	37 Firmlinge
Pfarrverband Bergneustadt	
19. November 2003	
St. Elisabeth, Derschlag	21 Firmlinge
22. November 2003	
St. Stephanus, Bergneustadt; wegen Renovation der Kirche in Derschlag gefirmt	46 Firmlinge
24. November 2003	
St. Anna, Belmicke	17 Firmlinge
26. November 2003	
St. Matthias, Hackenberg	14 Firmlinge
Pfarrverband Engelskirchen	
22. November 2003	
St. Peter und Paul, Engelskirchen	30 Firmlinge
29. November 2003	
Herz Jesu, Loope	59 Firmlinge
Seelsorgebereich Marienheide	
29. November 2003	
St. Mariä Heimsuchung, Marienheide	97 Firmlinge
	<u>zusammen 321 Firmlinge</u>

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Bergisch Gladbach
Pfarrverband Bergisch Gladbach-Mitte
3. November 2003
Heilige Drei Könige, Hebborn
einschl. Firmlinge aus St. Laurentius
und St. Marien 42 Firmlinge
Pfarrverband Bergisch Gladbach-West
3. Dezember 2003
Herz Jesu, Schildgen 22 Firmlinge
4. Dezember 2003
St. Konrad, Hand
einschl. Firmlinge aus
St. Clemens, Paffrath 47 Firmlinge
zusammen 111 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Wuppertal-Barmen
10. November 2003
St. Raphael, Langerfeld 30 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat-Overath
Pfarrverband Overath
6. Dezember 2003
St. Mariä Heimsuchung, Marialinden 32 Firmlinge
St. Walburga, Overath 50 Firmlinge
Pfarrverband Sülztal
8. Dezember 2003
St. Luzia, Immekeppel
einschl. Firmlinge aus St. Rochus, Heiligenhaus;
St. Barbara, Steinenbrück sowie
St. Mariä Himmelfahrt, Untereschbach 62 Firmlinge
zusammen 144 Firmlinge

Spendung der Diakonenweihe am 14. Dezember 2003 in der
Kirche St. Servatius, Brühl-Kierberg, an Serge Ivannikov,
St. Trinitatis, Dresden

Zur Post gegeben am 19. Dezember 2003